

Stand Dez. 2017

BETEILIGUNGSMÖGLICHKEITEN JUNGER MENSCHEN, UNTERSCHIEDEN NACH LEBENSBEREICH

Mit Fokus auf gesetzliche Vorgaben

Dieses Werk ist unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland zugänglich. Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen, konsultieren Sie <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/> oder wenden Sie sich brieflich an Creative Commons, Postfach 1866, Mountain View, California, 94042, USA.

Die Finanzierung dieser Erhebung erfolgte aus Mitteln des Bundesministeriums für Familien und Jugend (BMFJ). Die Dokumentation ist eine der Maßnahmen zur Umsetzung der Österreichischen Jugendstrategie. Anliegen des BMFJ ist es, dieses Dokument breit zu streuen, laufend zu erweitern und somit Jugendbeteiligung stärker sichtbar zu machen.

1 INHALTSVERZEICHNIS

1	Inhaltsverzeichnis	2
2	Ausgangssituation.....	4
3	Allgemeine rechtliche Grundlagen	6
3.1	Bund.....	6
3.2	Burgenland	6
3.3	Oberösterreich.....	6
3.4	Niederösterreich.....	6
3.5	Salzburg.....	7
3.6	Steiermark	7
3.7	Tirol	8
3.8	Kärnten	8
3.9	Vorarlberg	8
3.10	Wien	9
4	Schule	9
4.1	Schülervertreterwahl.....	9
4.1.1	Wahl des Klassensprechers (Jahrgangssprechers) und Stellvertreters.....	11
4.1.2	Wahl des Vertreters der Klassensprecher und dessen Stellvertreter	11
4.1.3	Wahl des Schulsprechers und zwei Stellvertreter	11
4.1.4	Wahl der Stellvertreter für den Schulgemeinschaftsausschuss.....	11
4.1.5	Wahl des Abteilungssprechers und Stellvertreters	12
4.1.6	Wahl des Tagessprechers und Stellvertreters	12
4.1.7	Wahl des Studierendenvertreters und Stellvertreters.....	12
4.2	Schulgemeinschaftsausschuss	12
4.3	Versammlung der Schülervertreter	13
4.4	Schülervertreterstunden	13
4.5	Wahl der überschulischen Schulvertretungen	13
4.5.1	Wahl des Landesschulsprechers.....	14
4.5.2	Wahl der Zentrallehranstaltenschülervertretung	14
4.5.3	Wahl des Bundesschulsprechers	14
4.6	Freiwillige Formen	14
4.6.1	SchülerInnenparlament	14
5	Beruf	15
5.1	Speziell für jugendliche Arbeitnehmer	15
5.1.1	Wahl des Jugendvertrauensrats	15
5.1.2	Jugendversammlung	15
5.1.3	Wahl des Zentraljugendvertrauensrats.....	16
5.1.4	Jugendvertrauensräteversammlung.....	16

5.1.5	Konzernjugendvertretung	16
5.1.6	Spezielle Ausformungen der Jugendvertretung.....	17
5.1.7	Freiwillige Formen	18
5.2	Arbeitnehmer allgemein.....	18
5.2.1	Organe der Arbeitnehmerschaft	18
5.2.2	Arbeiterkammer-Wahl	24
5.2.3	Gewerkschaftswahl	25
5.2.4	Aufsichtsräte.....	25
5.2.5	„Streikrecht“	25
6	Zivildienst	26
6.1	Wahl der Vertrauenspersonen und Stellvertreter	26
6.2	Recht auf Anhörung	26
6.2.1	Ordentliche Beschwerde & Wünsche	26
6.2.2	Außerordentliche Beschwerde.....	27
7	Bundesheer.....	27
7.1	Wahl der Soldatenvertreter und dreier Ersatzmänner	27
7.2	Recht auf Anhörung	28
7.2.1	Rapport	28
7.2.2	Persönliche Aussprache.....	28
7.2.3	Außerordentliche Beschwerde.....	28
8	Universität/Fachhochschule	29
8.1	ÖH-Wahl	29
9	Allgemeine Beteiligungsmöglichkeiten	30
9.1	Partizipationsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Österreich	30
9.1.1	Nationalratswahl.....	30
9.1.2	Bundespräsidentenwahlen	30
9.1.3	Direktdemokratische Möglichkeiten	30
9.1.4	Erweitertes Begutachtungsverfahren.....	33
9.2	Partizipationsmöglichkeiten im Bundesland	33
9.2.1	Landtagswahl.....	33
9.2.2	Direktdemokratische Möglichkeiten	34
9.2.3	Begutachtung von Gesetzesvorschlägen und Verordnungsentwürfen	38
9.2.4	Petitions- und Beschwerderecht.....	39
9.2.5	(Landes-)Jugendbeirat/Jugendrat	40
9.3	Partizipationsmöglichkeiten in der Gemeinde.....	40
9.3.1	Gemeinderatswahl / Bürgermeisterwahl	40
9.3.2	Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung	42
9.3.3	Bürgerfragestunde (nur OÖ).....	42
9.3.4	Direktdemokratische Rechte	43

9.3.5	Gemeindeversammlung / Bürgerversammlung	46
9.3.6	Stellungnahme und Beschwerderechte	47
9.3.7	Petitionsrechte	47
9.4	Genehmigungsverfahren	48
9.4.1	Umweltverträglichkeitsprüfung	48
9.5	„Demonstrationsrecht“	49
9.6	Freiwillige Formen	49
9.6.1	Bezirksparlament (am Beispiel Word Up!)	49
9.6.2	Parlamentarischer Jugendrat	49
9.6.3	Offene Jugendräte	50
9.6.4	Jugendlandtag	50
9.6.5	Jugendrat im Sinne von BürgerInnenräten	50

Anmerkung zur geschlechtlichen Sprache

Das Wording (generisches Maskulinum) spiegelt die Gesetzestexte wider. Bei selbst verfassten Texten, welche sich nicht direkt auf die Gesetzestexte beziehen, wurde die geschlechtsneutrale Schreibweise eingehalten.

2 AUSGANGSSITUATION

Ziel

Das vorliegende Dokument ist der Versuch, eine Übersicht über die Beteiligungsmöglichkeiten für österreichische Jugendliche in Österreich zu geben.

Hier gilt es voranzustellen, dass, selbst bei einer engsten Auslegung des Alters von Jugendlichen mit 18 Jahren, alle rechtlich vorgesehenen Möglichkeiten der Beteiligung anwendbar sind. Das bedeutet, 18-jährigen Jugendlichen stehen de jure dieselben Möglichkeiten offen wie allen Erwachsenen.

Aufgrund des großen potenziellen Umfangs von Beteiligungsmöglichkeiten ergibt sich die praktische Notwendigkeit festzuhalten, welcher Zugang zu Beteiligung in diesem Auftrag gewählt werden sollte.

Das vorliegende Dokument wurde von beteiligung.st erarbeitet. beteiligung.st ist die Fachstelle für Kinder-, Jugend- und BürgerInnenbeteiligung und ein gemeinnütziger und überparteilicher Verein. beteiligung.st fördert und unterstützt die Entwicklung von Beteiligungsmodellen für Kinder, Jugendliche und erwachsene BürgerInnen. beteiligung.st setzen sich für das Recht auf Mitbestimmung ein und entwickeln gemeinsam passende Rahmenbedingungen für eine Kultur des Mitredens, Mitmachens und Mitbestimmens.

Rechtliche Betrachtungen

Im Fokus liegen rechtlich garantierte Möglichkeiten. Die Recherche bezog sich dabei auf konsolidierte Gesetze des Bundes- und Landesrechts, Verordnungen wurden nur in besonders relevanten Fällen hinzugezogen. Auf die detaillierte Aufzählung der relevanten Paragraphen wurde im Falle von Verordnungen verzichtet. Übertragungsgesetze, welche zwar noch rechtsgültig sind, aber deren Relevanz nicht mehr gegeben ist, wurden ebenso ausgeklammert.

Um die Breite der Beteiligungsmöglichkeiten in Österreich darzustellen, wurden auch beispielhaft rechtlich nicht verpflichtende Formen dargestellt.

Die Suche von relevanten Paragraphen wurde zum größten Teil über das Rechtsinformationssystem des Kanzleramts durchgeführt. Ergänzt wurde dies durch Hinzunahme von Websuche und vereinzelt wissenschaftlichen Beiträgen.

Die angeführten Paragraphen sind grundsätzlich nur jene Paragraphen, welche die Kompetenzen, die Zielgruppe bzw. den Zeitpunkt der Beteiligungsform beschreiben. Das bedeutet beispielsweise, dass Paragraphen, welche nur den Prozess des Wahlvorgangs beschreiben, nicht aufgenommen wurden. Diese Filterung wurde gewählt, damit keine für das Ziel dieser Arbeit irrelevanten Paragraphen die Übersichtlichkeit beeinträchtigen.

Stufe der Beteiligung

Für diese Arbeit wird Beteiligung grundsätzlich ab der Stufe der Mitwirkung betrachtet¹. Rechtliche Informationspflichten gegenüber österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern werden, unabhängig vom Verpflichteten, ausgeklammert.

Breite der Recherche

Die möglichen Felder der näher betrachteten Beteiligung sind grundsätzlich jene, in denen das Gesetz den Bürgerinnen und Bürgern Mitspracherechte garantiert. Dabei wurden jene betrachtet, die

1. für alle Personen gelten (z.B. demokratische Grundstrukturen) oder
2. deren Relevanz im Jugendbereich groß sind (z.B. Schule, Universität, Lehre) oder
3. jene, welche mit großer Wahrscheinlichkeit für die Einzelne bzw. den Einzelnen relevant werden (z.B. Mitbestimmung am Arbeitsplatz).

Aufgrund dieser Festlegung wurde darauf verzichtet, vereinsrechtliche Beteiligungsmöglichkeiten (mit wenigen Ausnahmen) aufzulisten. Ebenso werden die Beteiligungsmöglichkeiten als Arbeitgeber/in (z.B. WKO-Wahl) nicht aufgezählt.

Nach Ansicht des Verfassers kann auch die Möglichkeit, den Rechtsweg gegen Behörden o.Ä. zu beschreiten, als gesetzlich festgeschriebene Beteiligungsmöglichkeit ausgelegt werden. Der Sonderstatus dieser Form führte zu der Entscheidung, auch diese nicht näher auszuführen.

Tiefe der Recherche

Weiters wurde im Vorfeld definiert, dass die indirekten Beteiligungsmöglichkeiten nicht näher betrachtet werden. Ausgenommen davon sind jene Bereiche, die für Jugendliche besonders relevant sind. Direkt bedeutet in diesem Sinne, dass nur betrachtet wird, welcher Art die direkten Kompetenzen der beeinflussten Institution, Einrichtung etc. sind.

Sollten diese ihrerseits andere Institutionen, Einrichtungen etc. beeinflussen können, werden diese nicht mehr betrachtet. Auch hier werden beim Vorliegen eines für Jugendliche besonders relevanten Feldes Ausnahmen gemacht. So werden beispielsweise die Kompetenzen der Landesschulsprecherin/des Landesschulsprechers näher erläutert, jene des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft (dieser ist beeinflussbar, da der Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsenden kann) nicht.

¹ vgl. Richard Schröder 1995; Roger Hart 1992; Wolfgang Gernert 1993

3 ALLGEMEINE RECHTLICHE GRUNDLAGEN

3.1 Bund

Generell ist auf Bundesebene die Jugendbeteiligung außerhalb der Gesetze verankert. Beispielsweise finden sich im auslaufenden Regierungsprogramm Elemente zur Jugendbeteiligung. Ebenso hat sich die aktuelle Jugendstrategie des BMFJ folgendes affirmatives Ziel gesetzt: *„50 % der Jugendlichen zwischen 14 und 24 Jahren haben an einem Beteiligungsprojekt teilgenommen“*.

Innerhalb der Bundesgesetzgebung gibt es zwei relevante Gesetze. Dies ist zum einen das Bundes-Jugendförderungsgesetz, welches Förderbestimmungen und Voraussetzungen für Jugendorganisationen beinhaltet und insbesondere solche Angebote der Jugendarbeit als förderungswürdig sieht, welche *„Mitbestimmung und Partizipation von jungen Menschen in allen Lebensbereichen“* fördern.

Zum anderen ist dies das Bundes-Jugendvertretungsgesetz, welches den Aufbau einer Struktur zum Inhalt hat, aufgrund welcher die *„Vertretung der Anliegen der Jugend gegenüber den politischen Entscheidungsträgern auf Bundesebene sichergestellt werden [soll]“*. Die Bundesjugendvertretung kann aufgrund der Mitgliedschaft von VertreterInnen der ÖH und BundesschülerInnenvertreterInnen, im Gegensatz zu einigen Landesjugendbeiräten (siehe 9.2.5), als partizipativ gesehen werden.

In der Bundesverfassung wird die Beteiligung Jugendlicher am politischen Leben nicht erwähnt. Es wird nur aufgerufen, dass Jugendliche befähigt werden sollen, am Kultur- und Wirtschaftsleben teilzunehmen.

Die Republik Österreich hat allerdings die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert. Dessen Artikel 12 lautet: *„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“*

3.2 Burgenland

Im Burgenland gibt es auf gesetzlicher Ebene keine Bestimmungen zur Partizipation Jugendlicher. Auch der Jugendbeirat wird nicht zwingend von Jugendlichen beeinflusst, da die Mitglieder vom Landtag bestimmt werden (Burgenländisches Jugendförderungsgesetz 2007 (Bgl. JFG 2007 §5)). Abweichend vom Bundesgesetz werden Jugendliche bis 27 Jahre definiert.

Das ebendort erwähnte Jugendforum ist eine Arbeitsgemeinschaft der burgenländischen Kinder- und Jugendorganisationen. Das Landesjugendforum ist berechtigt, die Landesregierung in Fragen der Jugendarbeit und Jugendförderung zu beraten und zu Gesetzen und Verordnungen, die die Jugendarbeit betreffen, Stellungnahmen abzugeben. Abhängig von den Statuten der Mitgliedsorganisationen kann eine indirekte Partizipation möglich sein, gesetzlich gesichert ist es allerdings nicht.

3.3 Oberösterreich

In Oberösterreich gibt es auf gesetzlicher Ebene keine Bestimmungen zur Partizipation Jugendlicher. Selbst die Einführung des Landesjugendbeirats basiert nur auf einem Beschluss.

Der Oberösterreichische Bildungskompass erwähnt partizipative Elemente, ist aber nicht auf Gesetzesebene angesiedelt.

3.4 Niederösterreich

Niederösterreich ist eines jener Bundesländer, welche das Jugendschutzgesetz mit partizipativen politischen Elementen erweitert haben. Das NÖ Jugendgesetz §2 verlautbart: *„Die Gemeinden sollen junge Menschen über Pla-*

nungsvorhaben und Projekte der Gemeinde [...] in ortsüblicher und altersentsprechender Weise informieren und an der Meinungsbildung beteiligen. Die Gemeinde soll die Überlegungen und Beratungsergebnisse der Kinder und Jugendlichen in ihre Überlegungen miteinbeziehen, um so die Mitgestaltung und Mitbestimmung in allen sie betreffenden Lebensbereichen zu gewährleisten.“

Die NÖ Kinder- und Jugendhilfeverordnung (NÖ KJHEV) §7 (1) verlautbart „Die pädagogische Betreuung in stationären Einrichtungen der NÖ Kinder- und Jugendhilfe hat auf folgende Orientierungen besonders Beachtung zu nehmen: [...] Partizipation: Minderjährige und junge Erwachsene sind an den sie betreffenden Entscheidungen [...] zu beteiligen.“

Die NÖ Landesverfassung 1979 Art.25 (2) implementiert Jugendvertretungen wie den NÖ Jugendrat, die Jugendkommission, das NÖ Jugendforum. Diese sind aber für Jugendliche nicht direkt partizipativ, da sie vonseiten der Landesregierung bzw. der Gemeinderäte bestellt werden. In der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) §30a heißt es dazu: „Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben.“

3.5 Salzburg

Salzburg ist eines jener Bundesländer, welche das Jugendschutzgesetz mit partizipativen politischen Elementen stark erweitert haben. So betont das Salzburger Jugendgesetz §1 (3) „die vorrangige Berücksichtigung des Wohls von Kindern, der Meinungsfreiheit der Kinder und der Mitwirkung der Kinder in sie betreffenden Angelegenheiten“.

Weiters wird ebendort §2 (2) bestimmt, dass die Jugendförderung „nach diesem Gesetz nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen hat: Junge Menschen sollen ihrem Entwicklungsstand entsprechend an den sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen beteiligt werden. Sie sollen hierüber rechtzeitig in geeigneter Weise möglichst umfassend informiert werden.“

Lt. §2 (3) soll Jugendarbeit insbesondere „gesellschaftliche Mitverantwortung durch demokratische Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens“ fördern.

In §4 (1) verpflichtet sich das Land Salzburg „zur Schaffung von Möglichkeiten der politischen Partizipation Jugendlicher [...]. Für diese Zwecke sind [...] ausreichend Mittel vorzusehen.“

§4 (3) besagt: „Als Maßnahmen [für Jugendförderung] sollen die Gemeinden insbesondere: Mitbestimmungsmöglichkeiten insbesondere bei jugendrelevanten Angelegenheiten schaffen, wie zB die Abhaltung von Jugendsprechtagen, Jugendgemeinderäten.“

Das Salzburger Landtags-Geschäftsordnungsgesetz (GO-LT) §82 (6) präzisiert obiges Gesetz und besagt: „Als Möglichkeit der politischen Partizipation Jugendlicher [...] hat der Landtag einmal im Kalenderjahr einen Jugendlandtag zu veranstalten, in dessen Rahmen politische Anliegen Jugendlicher von diesen erörtert werden.“

Als Basis aller oben genannten Gesetze wird das Landes-Verfassungsgesetz 1999 (5) gesehen. Dort wird festgehalten: „Das Land Salzburg bekennt sich auch zu Instrumenten der partizipativen Demokratie [...] und fördert diese.“

Der Landesjugendbeirat hat lt. Salzburger Jugendgesetz §11 (5) – im Gegensatz zu den anderen Landesjugendbeiräten – die Bestimmung, dass von zwei durch Jugendorganisationen in den Beirat entsendeten Personen eine das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben darf. Ansonsten sind, rechtlich gesehen, nicht zwingend direkt oder indirekt gewählte Jugendvertreter vertreten.

3.6 Steiermark

Das Steirische Volksrechtsgesetz §180a besagt fast wortgleich zu den Gesetzen von Niederösterreich: „Die Gemeinden sollen Kinder und Jugendliche, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, über sie betreffende

Projekte und Planungsvorhaben in ortsüblicher Weise informieren und an der Meinungsbildung beteiligen. Die Gemeinde soll die Überlegungen, Vorschläge und Beratungsergebnisse der Kinder und Jugendlichen in ihre Überlegungen miteinbeziehen.“

Das Steiermärkische Jugendgesetz (StJG) 2013 §3 (1) besagt: *„[...] die Landesregierung [hat] insbesondere in folgenden strategischen Handlungsfeldern Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen oder zu leisten: [...] Gesellschaftspolitische Bildung und Partizipation.“*

Gemeinden werden im §4 (2) aufgefordert: *„2. Mitbestimmungs- und Mitsprachemöglichkeiten für junge Menschen [zu] schaffen, jedenfalls bei jugendbezogenen Angelegenheiten.“* Dafür stellt das Land lt. §4 (3) *„eine finanzielle Förderung für den Start von Jugendbeteiligungsprojekten zur Verfügung. Voraussetzung dafür ist ein Gemeinderatsbeschluss, der auf die Realisierung des Projektergebnisses einschließlich Bereitstellung eines angemessenen finanziellen Betrages durch die Gemeinde abzielt.“*

3.7 Tirol

Das Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz §1 (1) hat zum Ziel, *„den Willen und die Fähigkeit der Jugend zur verantwortungsbewussten Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben zu wecken und zu vertiefen und der Jugend bei ihrer Selbstfindung und Integration in die Gesellschaft zu helfen“.*

§2a besagt: *„Die Gemeinden haben Vorhaben zur Verwirklichung der Ziele [...] nach Maßgabe der im Voranschlag jeweils zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern.“* Der Fokus liegt hierbei aber auf Öffentlichkeitsarbeit zum Jugendschutz.

Der Jugendbeirat in Tirol ist indirekt partizipativ, da er neben Vertretern von Jugendorganisationen zwei Landeschülervertreter inkludiert.

3.8 Kärnten

Die Kärntner Landesverfassung (K-LVG) Art.1 bekräftigt partizipative Demokratie. Sonst kommen in keinem der Gesetze Bestimmungen zur Partizipation Jugendlicher vor. Auch das Kärntner Jugendschutzgesetz (K-JSG) bezieht sich tatsächlich ausschließlich auf den Schutz der Jugend.

3.9 Vorarlberg

Vorarlberg ist eines jener Bundesländer, welche das Jugendschutzgesetz mit partizipativen politischen Elementen stark erweitert haben. Das Kinder- und Jugendgesetz §1 (1) soll *„dazu beitragen, dass [...] Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung bereit und fähig werden, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen sowie sich solidarisch und partizipativ am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen.“* Um dies zu gewährleisten, hat das Land insbesondere *„Maßnahmen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei sie betreffenden Angelegenheiten“* zu fördern.

Der §6 führt drei verschiedene Bereiche aus. Erstens das Land: *„Kinder und Jugendliche werden in Angelegenheiten des Landes, die sie besonders betreffen, angehört und können mitreden. Daneben sollen in besonderen Fällen oder periodisch auch andere geeignete Verfahren einer Beteiligung von Kindern und Jugendlichen angewendet werden.“*

Zweitens werden Kinder und Jugendliche bei *„Angelegenheiten der Gemeinde, die sie besonders betreffen, angehört und können mitreden. Die Gemeinden legen im eigenen Wirkungsbereich fest, welche dafür geeigneten Einrichtungen, wie z. B. Kinder- und Jugendgremien, sie schaffen; daneben sollen in besonderen Fällen oder periodisch auch andere geeignete Verfahren einer Beteiligung von Kindern und Jugendlichen angewendet werden.“* Und drittens gilt: *„Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen besonders betreffen, legen das Land und die Gemeinden in geeigneter Weise dar, wie sie diese Interessen berücksichtigen.“*

Der Kinder- und Jugendbeirat (§7) dient dazu, das Land zu beraten, ist aber in der Bestellung der Mitglieder auf die Jugendorganisationen angewiesen. Aus Sicht der Jugend ist dies nicht zwingend partizipativ.

3.10 Wien

Wien hat auf Ebene der Landesgesetzgebung das Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (WKJHG 2013) auf welches sich einige Beteiligungsprojekte und –organisationen beziehen. Dessen §1 (1) besagt: „Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hierbei sind die Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kinder [...] umzusetzen.“

4 SCHULE

4.1 Schülervereiterwahl

Gesetzliche Verankerung: Wahlprozedere und Kompetenzbereiche der Schülervereiter sind in folgenden Gesetzen zu finden:

Bundesrecht

- Schulunterrichtsgesetz (SchUG) §13a, §14, §23 (1c), §36 (3), §44 (1), §46 (1)(2), §57 (5), §§58-59, §59a, §64 §82c, §82e
- Aufnahmeverfahrensverordnung §7
- Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) §207e, §207f, §207i
- Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG) §5 (2)
- Bundessportakademiengesetz §10b
- Familienlastenausgleichsgesetz §31d (2)
- Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz §5 (3), §6 (6), §8a (2), §31c (3), §39
- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG) §26a (1)
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG) §26a (1), §26a (3)
- Schulorganisationsgesetz (SchOG) §6 (3), §7 (6), §7a (4), §8a (2), §8a (3), §31, §128c (3), §132a (1)
- Schulzeitgesetz §2 (5), §2 (8), §3 (2), §5 (3a), §8 (10)
- Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Wahl der Schülervereiter gesamt

Burgenland

- Burgenländisches Landwirtschaftliches Schulgesetz §60, §61, §65
- Burgenländisches Pflichtschulgesetz (Bgl. PflSchG) §29 (4), §31 (1), §47, §48 (6), §48 (8), §49 (2)

Kärnten

- Kärntner landwirtschaftliches Schulgesetz (K-LSchG) §9a, §13 (3), §16 (3), §48 (2), §48a (1), §75, §76, §80
- Kärntner Schulgesetz (K-SchG) §31a (1), §38a (1), §45 (1), §46a (6), §74 (7)(7a)

Niederösterreich

- NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz §47 (2), §58, §59, §63
- NÖ Pflichtschulgesetz §3a, §11 (2), §34 (3), §38a (1)
- NÖ Schulzeitgesetz §2 (5), §2 (8), §3 (4), §5 (9)

Oberösterreich

- Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz §57, §58, §61
- Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz §7a (2), §19a (1), §21 (2), §23a (1), §27a
- Oö. Schulzeitgesetz §2 (2b), §2 (5), §5 (8)

Salzburg

- Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz §15 (6), §17 (4), §18a (2)
- Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz §88 (2), §89 (4), §89 (5), §93
- Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz §14 (2), §14 (5), §24 (2)
- Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz §2 (5), §3 (2), §5 (5), §5 (7), §5 (8), §8

Steiermark

- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz (StLLDAG) §4
- Steiermärkisches Berufsschulorganisationsgesetz §8b, §44 (2a), §44 (3)
- Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz §70, §71, §76
- Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz (StPEG) §53a
- Steiermärkisches Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz (StPOG) §1 (6), §18 (2), §21 (2)
- Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz §2, §3

Tirol

- Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz §14 (5), §67 (1)
- Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz §37 (2), §41, §55 (6), §59 (4), §67 (3), §75 (1), §99 (3), §103 (1), §108, §109, §111
- Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 §63, §99 (2), §§99c-99e, §99i (2), §115 (3)

Vorarlberg

- Landwirtschaftliches Schulgesetz §62 (2), §62 (3), §76
- Pflichtschulorganisationsgesetz (POG) §13 (2), §18 (4)
- Pflichtschulzeitgesetz, Vorarlberger §3 (2), §4 (2), §5 (2), §5 (5), §8 (2), §9 (2)

Zielgruppe: Siehe Unterpunkte; frühestens ab der 5. Schulstufe.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Möglichst zu einem Termin innerhalb der ersten fünf Wochen des Schuljahres; in Landesschulen je nach Schultyp binnen einer Woche bzw. zwei Monaten.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Die Kompetenzen der Schülervertreter werden in oben erwähnten Gesetzen näher dargelegt und beinhalten das Recht auf Anhörung und Informationspflichten der Schule gegenüber den Schülervertretern sowie Mitwirkungsrechte wie beispielsweise Vorschlagsrecht und Mitsprache bei Unterrichtsgestaltung sowie schulautonome Schwerpunkte. Darüber hinaus gibt es Mitbestimmungsrechte wie etwa bei der Wahl der Unterrichtsmittel, bei der Antragstellung auf Ausschluss bzw. Versetzung eines Schülers oder auch in Bezug auf die Hausordnung. In den meisten Fällen findet die Beteiligungsmöglichkeit über den Schulgemeinschaftsausschuss statt.

4.1.1 Wahl des Klassensprechers (Jahgangssprechers) und Stellvertreters

Für jede Klasse ab der 5. Schulstufe sind ein Klassensprecher, der an Schulen mit Jahrgangseinteilung als Jahrgangssprecher zu bezeichnen ist, und ein Stellvertreter zu wählen.

Gesetzliche Verankerung: Siehe 4.1.

Zielgruppe: Wahlberechtigt sind alle Schüler der betreffenden Klasse oder des betreffenden Jahrganges.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Siehe 4.1.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe 4.1.

4.1.2 Wahl des Vertreters der Klassensprecher und dessen Stellvertreter

An Volksschuloberstufen, an Hauptschulen, an Neuen Mittelschulen, an den 5. bis 8. Schulstufen der nach dem Lehrplan der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule geführten Sonderschulen und an den Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen wird ein Vertreter der Klassensprecher gewählt, welcher dem Schulsprecher ähnelt.

Gesetzliche Verankerung: Siehe 4.1.

Zielgruppe: Aktiv wahlberechtigt sind die Klassensprecher der Schule, an allgemeinbildenden höheren Schulen die Klassensprecher der Unterstufe.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Siehe 4.1.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe 4.1.

4.1.3 Wahl des Schulsprechers und zwei Stellvertreter

Für jede Schule sind ein Schulsprecher und zwei Stellvertreter zu wählen. An allgemeinbildenden Pflichtschulen (mit Ausnahme der Polytechnischen Lehrgänge sowie der nach dem Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geführten Sonderschulen) werden keine Schulsprecher gewählt.

Gesetzliche Verankerung: Siehe 4.1.

Zielgruppe: Aktiv wahlberechtigt sind an allgemeinbildenden höheren Schulen die Schüler der Oberstufe, an ganzjährigen Berufsschulen die Tagessprecher und an den übrigen Schulen die Schüler der betreffenden Schule.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Siehe 4.1.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe 4.1.

4.1.4 Wahl der Stellvertreter für den Schulgemeinschaftsausschuss

Als Ergänzung zu den Schulsprechern sind drei Stellvertreter für den Schulgemeinschaftsausschuss zu wählen.

Gesetzliche Verankerung: Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Wahl der Schülervereiner §1 (5)

Zielgruppe: Siehe 4.1.2.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Findet gleichzeitig mit der Wahl der Schulsprecher und deren beiden Stellvertreter statt.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe 4.1.

4.1.5 Wahl des Abteilungssprechers und Stellvertreters

In Schulen mit Fachabteilungen sind für jede Fachabteilung ein Abteilungssprecher und ein Stellvertreter zu wählen.

Gesetzliche Verankerung: Siehe 4.1.

Zielgruppe: Wahlberechtigt sind die Schüler der betreffenden Fachabteilung.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Siehe 4.1.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe 4.1.

4.1.6 Wahl des Tagessprechers und Stellvertreters

An ganzjährigen Berufsschulen sind für die einzelnen Schultage einer Woche je ein Tagessprecher und ein Stellvertreter zu wählen.

Gesetzliche Verankerung: Siehe 4.1.

Zielgruppe: Wahlberechtigt sind die Schüler des betreffenden Schultages.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Siehe 4.1.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe 4.1.

4.1.7 Wahl des Studierendenvertreters und Stellvertreters

Analog zu Schulsprechern sind an gewissen Schulen (insbesondere Abendlehrgängen) ein Studierendenvertreter und ein Stellvertreter zu wählen.

Gesetzliche Verankerung: Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge (SchUG-BKV) §15 (3), §44 (1), §54 (5), §§56-58, §59 (1), §69 (9)

Zielgruppe: Alle Schüler von Kollegs, Abendschulen und Vorbereitungslehrgängen.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Siehe 4.1.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe 4.1.

4.2 Schulgemeinschaftsausschuss

Gesetzlich verpflichtendes Gremium, Schülervertreter gemeinsam mit Lehrer- und Elternvertretern.

Gesetzliche Verankerung: Siehe 4.1.

Zielgruppe: Der Schulsprecher und dessen Stellvertreter sowie deren Stellvertreter für den Schulgemeinschaftsausschuss.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Tagt mindestens zweimal pro Schuljahr oder wenn mindestens drei Mitglieder des SGAs eine Sitzung verlangen.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe 4.1.

4.3 **Versammlung der Schülervertreter**

Kann vom Schulsprecher einberufen werden.

Gesetzliche Verankerung: Schulunterrichtsgesetz (SchUG) §59

Zielgruppe: Alle Schülervertreter einer Schule, welche über Schulsprecher verfügt; siehe 4.1.2.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Nach Bedarf; maximal bis zu einem Ausmaß von insgesamt fünf Unterrichtsstunden pro Semester, an Berufsschulen in einem Schuljahr bis zu einem Ausmaß von insgesamt vier Unterrichtsstunden, außerhalb der Unterrichtszeit unbegrenzt möglich.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Beratung und Information der Schüler durch die Schulsprecher über Angelegenheiten, die sie in ihrer Eigenschaft als Schüler betreffen. Inhaltlich im Rahmen vom unter 4.1 beschriebenen Kompetenzbereich.

4.4 **Schülervertreterstunden**

Kann vom Schulsprecher einberufen werden.

Gesetzliche Verankerung: Schulunterrichtsgesetz (SchUG) §59b

Zielgruppe: Schüler einer bestimmten Klasse, sofern die Schule über Schulsprecher verfügt; siehe 4.1.2.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Nach Bedarf; maximal bis zu drei Stunden pro Semester; außerhalb der Unterrichtszeit unbegrenzt möglich.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Beratung und Information durch die Schulsprecher über Angelegenheiten, die sie in ihrer Eigenschaft als Schüler betreffen. Inhaltlich im Rahmen vom unter 4.1 beschriebenen Kompetenzbereich. Wird einberufen von den Schülervertretern.

4.5 **Wahl der überschulischen Schulvertretungen**

Bei jedem Landesschulrat ist eine Landesschülervertretung, beim Bundesministerium für Bildung sind eine Bundesschülervertretung und eine Zentrallehranstaltenschülervertretung zu errichten.

Gesetzliche Verankerung: Schülervertretungsgesetz (SchVG) gesamt

Zielgruppe: Siehe Unterkapitel.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Siehe Unterkapitel.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Mitunter Beratung der Schulbehörden in grundsätzlichen Fragen des Unterrichts und der Erziehung; Erstattung von Vorschlägen zur Erlassung von und Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen; Erstattung von Vorschlägen in Angelegenheiten von Schulbauten und deren Ausstattung; Beratung in Fragen der überregionalen Koordination von schulbezogenen Veranstaltungen, Schulveranstaltungen; Herausgabe von Rundschreiben; Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Schülervertreter; Vorbringen von Anliegen und Beschwerden.

4.5.1 Wahl des Landesschulsprechers

Gesetzliche Verankerung: Siehe 4.5.

Zielgruppe: Schulsprecher der Schulen des jeweiligen Bundeslandes.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Einmal jährlich. Die Wahl findet an einem Schultag in der Zeit von Donnerstag der vorletzten Woche bis Donnerstag der letzten Woche des Unterrichtsjahres statt.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe 4.5, auf der Ebene der Landesschulräte. Alle Landesschulsprecher bilden gemeinsam mit drei Vertretern der Zentrallehranstaltenschülervertretung die Bundesschülervertretung.

4.5.2 Wahl der Zentrallehranstaltenschülervertretung

Gesetzliche Verankerung: Siehe 4.5.

Zielgruppe: Schulsprecher der Schulen des jeweiligen Bundeslandes.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Die Wahl findet an einem Schultag in der Zeit von Donnerstag der vorletzten Woche bis Donnerstag der letzten Woche des Unterrichtsjahres statt.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe 4.5, auf der Ebene des Bundesministeriums für Bildung. Drei Vertreter der Zentrallehranstaltenschülervertretung bilden gemeinsam mit allen Landesschulsprechern die Bundesschülervertretung.

4.5.3 Wahl des Bundesschulsprechers

Gesetzliche Verankerung: Siehe 4.5.

Zielgruppe: Die Bundesschülervertretung, d.h., alle Landesschulsprecher und drei Mitglieder aus dem Bereich der Zentrallehranstalten.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: In der ersten internen Sitzung der Bundesschülervertretung.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe 4.5, auf der Ebene des Bundesministers für Bildung, sonstigen Behörden, dem Nationalrat, dem Bundesrat sowie gesetzlichen Interessenvertretungen.

4.6 Freiwillige Formen

4.6.1 SchülerInnenparlament

Zielgruppe: In manchen Schulen gewählte Vertreter, in anderen die KlassensprecherInnen und stellvertretende SprecherInnen.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Die Treffen finden üblicherweise einmal pro Woche statt.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Das Parlament verwaltet ein eigenes Budget und bespricht Themen, die von Schülerinnen/Schülern eingebracht werden. Kann die Wahl der SchulsprecherInnen organisieren.

Beispiele:

- SchülerInnenparlament der Ganztagsvolksschule Alt-Erlaa, Wien
- SchülerInnenparlament der Neuen Mittelschule Hitzendorf, Steiermark

5 BERUF

5.1 Speziell für jugendliche Arbeitnehmer

Als jugendliche Arbeitnehmer gelten grundsätzlich alle Arbeitnehmer, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Lehrlinge, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5.1.1 Wahl des Jugendvertrauensrats

In jedem Betrieb, in dem dauernd mindestens fünf jugendliche Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist durch Wahl ein Jugendvertrauensrat zu errichten.

Gesetzliche Verankerung:

- Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) §123, §124 (3)(4), §§125-130, §67
- Berufsausbildungsgesetz (BAG) §30c (2)(3)
- Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 (BRGO 1974) §36, §37 (1)(2), §§39-50, §51 (3), §52a (1)(4)
- Betriebsrats-Wahlordnung 1974 (BRWO 1974) §49, §§51-53, §56, §61, §64
- Post-Betriebsverfassungsgesetz (PBVG) §54 (1), §55, §56, §57 (4)

Zielgruppe: Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Arbeitnehmer des Betriebes, die am Tag der Wahlausschreibung sowie am Tag der Wahl im Betrieb beschäftigt sind.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Gewählt werden die Räte für die Dauer von zwei Jahren.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Der Jugendvertrauensrat ist berufen, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer des Betriebes wahrzunehmen.

Dabei kann er an Sitzungen des Betriebsrats (siehe 5.2.1.1) teilnehmen und dort zu oben genannten Themen Maßnahmen und Mängelbehebungen vorschlagen. Der Jugendvertrauensrat überwacht zudem die Einhaltung von arbeitsrechtlichen Vorschriften und kann Vorschläge zur Berufsausbildung jugendlicher Arbeitnehmer vorschlagen.

Falls kein Betriebsrat eingerichtet ist, können oben genannte Punkte beim Betriebseigentümer durchgeführt werden.

5.1.2 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung stellt eine Art Vollversammlung der Jugendlichen dar und bietet Information und Mitsprachemöglichkeiten bei Themen des Jugendvertrauensrates.

Gesetzliche Verankerung:

- Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) §123 (2), §124
- Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 (BRGO 1974) §§36-38
- Betriebsrats-Wahlordnung 1974 (BRWO 1974) §56 gesamt
- Post-Betriebsverfassungsgesetz (PBVG) §54 (1), §55

Zielgruppe: Gesamtheit der jugendlichen Arbeitnehmer des Betriebes und der Mitglieder des Jugendvertrauensrates, die nicht jugendliche Arbeitnehmer sind.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Mindestens einmal im Kalenderhalbjahr vom Jugendvertrauensrat einzu-berufen.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Behandlung von Berichten des Jugendvertrauensrates; Wahl des Wahlvorstandes für die Wahl des Jugendvertrauensrates; Beschlussfassung über die Enthebung des Jugendvertrauensrates.

5.1.3 Wahl des Zentraljugendvertrauensrats

Umfasst ein Unternehmen mehrere Betriebe, müssen je nach Unternehmensgröße zwischen 4 und 6 Vertreter für den Zentraljugendvertrauensrat gewählt werden.

Gesetzliche Verankerung:

- Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) §123, §131b-e
- Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 (BRGO 1974) §§51-52c, §52e
- Betriebsrats-Wahlordnung 1974 (BRWO 1974) §§64a-k
- Post-Betriebsverfassungsgesetz (PBVG) §54 (1), §56 (3), 57 (4), §60, §62

Zielgruppe: Wahlberechtigt sind alle im Unternehmen vertretenen Jugendvertrauensräte. Sie wählen aus ihrer Mitte.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Gewählt wird der Zentraljugendvertrauensrat für 2 Jahre.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Sinngemäß wie 5.1.1, aber für alle Betriebe des Unternehmens zuständig. Die Zusammenarbeit besteht mit dem Zentralbetriebsrat.

5.1.4 Jugendvertrauensräteversammlung

Gibt es in einem Unternehmen mehrere Standorte mit Jugendvertrauensräten, ist eine Versammlung aller Jugendvertrauensräte einzuberufen.

Gesetzliche Verankerung:

- Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) §131a
- Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 (BRGO 1974) §51

Zielgruppe: Alle im Unternehmen vertretenen Jugendvertrauensräte.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Mindestens einmal im Jahr, einberufen vom Zentraljugendvertrauensrat.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Behandelt Berichte des Zentraljugendvertrauensrats und kann eine Beschlussfassung seiner Enthebung durchführen.

5.1.5 Konzernjugendvertretung

Konzerne können eine Konzernjugendvertretung errichten.

Gesetzliche Verankerung:

- Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) §123, §131f, sinngemäß §88a und §88b
- Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 (BRGO 1974) §52f
- Post-Betriebsverfassungsgesetz (PBVG) §63

Zielgruppe: Gesetzlich nicht verankert.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Freiwillig; es ist gesetzlich nicht bestimmt, wie lange die Amtsperiode dauert.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Sinngemäß wie 5.1.1, aber für den gesamten Konzern. Die Zusammenarbeit besteht mit der Konzernvertretung.

5.1.6 Spezielle Ausformungen der Jugendvertretung

5.1.6.1 WAHL DES PERSONALJUGENDVERTRAUENSRATS LT. PBVG

Mehrere Betriebe des Postunternehmens müssen gemeinsam einen Personaljugendvertrauensrat bilden. Dieser stellt eine Extraebene zwischen Jugendvertrauensrat und Zentraljugendvertrauensrat dar.

Gesetzliche Verankerung:

- Post-Betriebsverfassungsgesetz (PBVG) §54 (1)(3), §56 (2), §57 (4), §60, §62 (1)(2)

Zielgruppe: Jugendliche Arbeitnehmer der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft sowie der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Alle zwei Jahre.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe 5.1.3.

5.1.6.2 JUGENDVERTRETERVERSAMMLUNG LT. PBVG

Auch die Jugendvertreterversammlung stellt eine Extraebene für die Jugendbeteiligung von Postunternehmen dar.

Gesetzliche Verankerung:

- Post-Betriebsverfassungsgesetz (PBVG) §62

Zielgruppe: Personaljugendvertrauensräte und Zentraljugendvertrauensräte der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft sowie der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Mindestens einmal im Kalenderjahr.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Behandlung von Berichten des Zentraljugendvertrauensrates und die Beschlussfassung über seine Enthebung.

5.1.6.3 VERTRAUENS RAT I.S.D. BAG

Gewählt wird ein Vertrauensrat für jeden Standort der überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung.

Gesetzliche Verankerung:

- Berufsausbildungsgesetz (BAG) § 30c

Zielgruppe: Auszubildende in der überbetrieblichen Lehrausbildung in Ausbildungseinrichtungen.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Jährliche Wahl.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Vertretung der wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Auszubildenden. Anregung von Maßnahmen gegen allfällige Mängel gegenüber den Inhaberinnen bzw. Inhabern von Ausbildungseinrichtungen; Vorschläge zu allen Fragen der Ausbildung sowie Mitplanung der Ausbildung. Der Vertrauensrat darf einmal pro Funktionsperiode mit den Auftraggebern oder Fördergebern der Ausbildungseinrichtung ein Gespräch über Qualitätssicherung einfordern.

5.1.7 Freiwillige Formen

5.1.7.1 LEHRLINGSFORUM

Zielgruppe: Jeweils 20 Lehrlinge im Alter von 15 bis 24 Jahren aus Gesamtösterreich.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Workshop im Ausmaß von vier Stunden.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Lehrlinge bekommen die Möglichkeit, Nationalratsabgeordnete kennenzulernen und sich mit ihnen über die Situation von Lehrlingen auszutauschen.

5.2 Arbeitnehmer allgemein

In diesem Unterbereich wurden die Rechtsgrundlagen nur beim Punkt Betriebsrat (siehe 5.2.1.1) und Betriebsversammlung (siehe 5.2.1.6) vertieft. Der Umfang der zugrundeliegenden Gesetze ist im Rahmen dieser Arbeit nicht bearbeitbar.

5.2.1 Organe der Arbeitnehmerschaft

Gesetzliche Verankerung: Insbesondere Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) §38, ansonsten siehe Unterpunkte.

Zielgruppe: Siehe Unterpunkte.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Siehe Unterpunkte.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Die Organe der Arbeitnehmerschaft des Betriebes haben die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer im Betrieb wahrzunehmen und zu fördern.

5.2.1.1 WAHL DES BETRIEBSRATS

Gesetzliche Verankerung:

- Aktiengesetz (AktG) §92 (4)
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) §421 (1a)(1b)
- AMA-Gesetz 1992 §14 (5)
- Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG) §40 (2)
- Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) §45 (3)(6)
- Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) §37b (1), §37c (1)
- Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 (APSG 1991) §20 (4)
- Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) §29, §34 (3), §35 (3), §37 (2), §40 (2)(3), §§42-46, §49 (2), §§50-53, §54 (1), §59 (1), §§60-106, §§108-114, §117 (1)(3)(5), §124 (4)(5), §126 (3)(7), §127 (4), §128 (4)(5), §129 (1), §131 (2), §131b (2), §131d (3), §131e (2)(3), §133 (4), §134 (5), §134a (5), §134b (1), §160 (2), §164 (2)
- Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) §11 (1), §11a (2), §13a (2), §14, §14c (2), §14d (2)
- Arbeitszeitgesetz (AZG) §4a (4), §4b (2)
- Ausländerbeschäftigungsgesetz (AusIBG) §26 (3)
- Austria Wirtschaftsservice-Gesetz §7 (8)
- Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) §23 (1)
- Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) §8 (2), §12 (1)
- Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) §12 (4), §21 (2)
- Betriebspensionsgesetz (BPG) §6 (1)(6), §6d (1)(6), §8 (1)(6), §10

- Betriebsratgeschäftsordnung 1974 (BRGO 1974) gesamt
- Betriebsratwahlordnung 1974 (BRWO 1974) gesamt
- Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz §4 (2)
- Buchhaltungsagenturgesetz (BHAG-G) §14 (1)(7), §20 (8)
- Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GBK/GAW-Gesetz) §5 (7), §12 (1)
- Bundesimmobiliengesetz §27 (1), §39c (4)
- Bundesmuseen-Gesetz 2002 §7 (1), §12
- Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat gesamt
- Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz (FBG) §6 (2)
- Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG) §9b (1)
- Gentechnikgesetz (GTG) §16 (2)
- Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) §55 (5)
- Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 (KJBG 1987) §24 (3)
- Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz §7b (2), §7c (2), §50 (4)
- Landarbeitsgesetz 1984 (LAG 1984) §26m (1), §26n (1), §39e (1)(6), §39h (1)(2), §39o (4), §39w (2), §39x (2), §69 (4), §83 (3)(5), §83a (1)(5), §94b (1)(3), §94e (2), §105i (1), §105j (1), §139 (3), §140 (3), §145 (4)(5), §147 (1), §149 (1), §150 (1), §151, §155, §156, §166, §172, §173 (2), §§174-177, §178 (2), §179 (2), §182 (2), §§194-201a, §§204-211, §§213-215, §217
- Mineralrohstoffgesetz (MinroG) §175 (1)
- Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG 1979) §15k (1), §15l (1)
- OeAD-Gesetz (OeADG) §6 (1)
- ORF-Gesetz (ORF-G) §33 (1)(9)(11)
- Pensionskassengesetz (PKG) §27 (4)(5), §29 (3)
- Sparkassengesetz (SpG): §17 (6), §18 (5)
- Umweltkontrollgesetz §16
- Universitätsgesetz 2002 (UG) §21 (15), §135 (3)(8),
- Unternehmensgesetzbuch (UGB) §282 (3)
- Urlaubsgesetz §4 (4)
- Väter-Karenzgesetz (VKG) §8c (1), §8d (1)

Kärnten

- Kärntner Antidiskriminierungsgesetz (K-ADG) §33b (3)(4)
- Kärntner Landes - Gleichbehandlungsgesetz (K-LGBG) §20 (1)

Niederösterreich

- Landw. Betriebsrats-Geschäftsordnung 1976 (LwBRGO 1976) gesamt
- Landw. Betriebsrats-Wahlordnung 1976 (LwBRWO 1976) gesamt
- NÖ Landarbeitsordnung 1973 (NÖ LAO 1973)

Oberösterreich

- Oö. Landarbeitsordnung 1989 (OÖ LAO 1989)
- Oö. Landwirtschaftliche Betriebsratsfondsverordnung 1977
- Oö. Landwirtschaftliche Betriebsratsgeschäftsordnung 1977
- Oö. Landwirtschaftliche Betriebsratswahlordnung 1977
- Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 (Oö. StGBG 2002) §55 (3a)

Salzburg

- Land- und forstwirtschaftliche Betriebsrats-Geschäftsordnung 1980 (LBGO 1980)
- Salzburger Landarbeitsordnung 1982

Steiermark

- Landwirtschaftliche Betriebsrats-Wahlordnung gesamt
- Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 (STLAO 2001) gesamt

Tirol

- Landarbeitsordnung 2000 (LAO 2000)
- Landesbedienstetengesetz (LbedG) §68, §76
- Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 §9 (3)

Vorarlberg

- Landesbedienstetengesetz 2000 §49 (9), §95
- Land- und Forstarbeitsgesetz §41c (1), §41d (1), §59a (1)(8), §59d (1)(2), §59j (4), §59r (2), §59s (2), §77 (3), §89 (4), §102 (2)(4), §102a (1), §112a (3), §113a (3), §113 (1), §125c (1), §125d (1), §156 (3), §157 (3), §159 (2), §162 (5), §165 (2), §166 (1), §167 (1), §168, §172, §173, §183, §184, §190 (1)(3), §191, §192 (3), §§193-195, §197, §198, §199 (1), §200 (2)(3), §201 (3), §202 (2), §205 (1), §213-§221, §224 (1), §§225-§230, §231 (2)(6), §232, §§234-236, §238 (1), §241 (1), §256 (1)

Burgenland

- Burgenland Objektivierungsgesetz §4 (3)
- Burgenländisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 (Bgl. HeiKuG 1963) §18 (3)

Wien

- Wiener Gleichbehandlungsgesetz (W-GBG) §22 (2), §34 (2)
- Wiener land- und forstwirtschaftliche Betriebsrats Geschäftsordnung / Wiener Landarbeitsordnung 1990 (Wr. LAO 1990) spannend, aber Verordnung
- Wiener Museumsgesetz (W-GBG) §13 (2)
- Wiener Personalvertretungsgesetz (W-PVG) §39 (1)

Zielgruppe: Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, die am Tage der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes das 18. Lebensjahr vollendet haben, und an diesem Tag und am Tag der Wahl im Rahmen des Betriebes beschäftigt sind.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Die Mitglieder des Betriebsrates werden für fünf Jahre gewählt.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe 5.2.1. Bei der Erfüllung der dort genannten Punkte darf er Personen in den Aufsichtsrat entsenden, und generell u.a. in den Bereichen Arbeitszeiten, Urlaubsbestimmungen, Betriebsordnungen, Sicherheitsmaßnahmen, Bildungsmaßnahmen, Kündigungen und Sozialmaßnahmen mitwirken. Zudem wirken die Mitglieder direkt und indirekt in allen anderen Punkten des Kapitels 5.2.1 mit.

5.2.1.2 BETRIEBSAUSSCHUSS

Die Betriebsräte sowohl für Arbeiter als auch Angestellte bilden gemeinsam den Betriebsausschuss.

Gesetzliche Verankerung:

- Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) §76

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe 5.2.1.1.

5.2.1.3 ZENTRALBETRIEBSRAT²

Wenn ein Unternehmen mehrere betriebsratspflichtige Betriebe (oder gleichgestellte Arbeitsstätten) umfasst, ist ein Zentralbetriebsrat zu errichten. Sinn dieser Institution ist es, einer mehrere Betriebe zusammenfassenden Unternehmensspitze ein ebenso zentrales Vertretungsorgan auf ArbeitnehmerInnenseite gegenüberzustellen.

Gesetzliche Verankerung:

- Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) u.a. §§80-88, §114

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe 5.2.1, auf überbetrieblicher Ebene innerhalb eines Unternehmens.

5.2.1.4 KONZERNVERTRETUNG

In Konzernen, in denen in mehr als einem Unternehmen Betriebsräte bestehen, kann eine Konzernvertretung errichtet werden. Aufgabe der Konzernvertretung ist es, die gemeinsamen Interessen der in diesem Konzern beschäftigten ArbeitnehmerInnen zu vertreten.

Gesetzliche Verankerung:

- Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) §§88a-88b

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe 5.2.1, auf Konzernebene.

5.2.1.5 EUROPÄISCHER BETRIEBSRAT

Verpflichtender Betriebsrat, wenn ein Unternehmen in mindestens zwei Ländern 150 Arbeitnehmer oder mehr hat.

Gesetzliche Verankerung:

- Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) §§171-207

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe 5.2.1, auf Europaebene.

5.2.1.6 BETRIEBS(GRUPPEN-, BETRIEBSHAUPT)VERSAMMLUNG

Die Betriebsversammlung besteht aus der Gesamtheit der Arbeitnehmer des Betriebes. Sind in einem Betrieb sowohl mehr als fünf Arbeiter als auch mehr als fünf Angestellte beschäftigt, so bildet jede dieser Arbeitnehmergruppen für sich eine Gruppenversammlung; beide Gruppen zusammen bilden die Betriebshauptversammlung.

Gesetzliche Verankerung:

- Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) §40 (2)(3), §§42-49, §73 (2), §74
- Landarbeitsgesetz 1984 (LAG 1984) §145 (4)(5), §§146-153, 154 (1)
- Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 (BRGO 1974) §§1-9
- Landwirtschaftliche Betriebsrats-Geschäftsordnung 1976 (LwBRGO 1976) §§1-9
- Post-Betriebsverfassungsgesetz (PBVG) §§11-16

Burgenland

- Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 (LArbO 1977) §§143-151

² vgl. auch Walter Gagawczuk, Grundlagen der betrieblichen Interessenvertretung (2013)

Kärnten

- Kärntner Landarbeitsordnung 1995 (K-LAO 1995) §§168-175

Niederösterreich

- NÖ Landarbeitsordnung 1973 (NÖ LAO) §§143-151

Oberösterreich

- Oö. Landarbeitsordnung 1989 §§147-154
- Oö. Landwirtschaftliche Betriebsratsgeschäftsordnung 1977 §§1-9

Salzburg

- Salzburger Landarbeitsordnung 1995 (LArbO 1995) §§166-174

Steiermark

- Steiermark
- Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 (STLAO 2001) §§196-203

Tirol

- Landarbeitsordnung 2000 (LAO 2000) §§183-190

Vorarlberg

- Vorarlberg Land- und Forstarbeitsgesetz §§163-171

Wien

- Wiener Landarbeitsordnung 1990 (Wr. LAO 1990) §§144-152

Zielgruppe: Betriebs(Gruppen)versammlung: Arbeitnehmer, die der jeweiligen Betriebsgruppe (Arbeiter bzw. Angestellte) angehören, ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und am Tag der Gruppenversammlung im Betrieb beschäftigt sind.

Betriebshauptversammlung: Wird aus beiden Betriebsgruppenversammlungen gebildet.

In jeder Ausformung der Versammlung können Vertreter der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung (Gewerkschaft) und der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung (Kammer für Arbeiter und Angestellte) teilnehmen, sowie auf Einladung der Einberufer auch der Betriebsinhaber oder sein Vertreter im Betrieb teilnehmen.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Betriebs(Gruppen)versammlung mindestens einmal im Kalenderhalbjahr, Betriebshauptversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr. Kann von einem Drittel der Betriebsratsmitglieder bzw. stimmberechtigter Arbeitnehmer einberufen werden. In diesem Fall darf es maximal zwei Wochen bis zur Durchführung dauern.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Der Betriebs(Gruppen)versammlung obliegt u.a. die Behandlung von Berichten des Betriebsrates und der Rechnungsprüfer; Wahl des Wahlvorstandes für die Betriebsratswahl; Beschlussfassung über die Einhebung und die Höhe einer Betriebsratsumlage sowie über die Art und Weise der Auflösung des Betriebsratsfonds; Beschlussfassung über die Enthebung des Betriebsrates sowie die Wahl der Rechnungsprüfer.

5.2.1.7 BETRIEBSRÄTEVERSAMMLUNG³

Als Organ in Unternehmen mit mehreren selbstständigen Betrieben sieht das Arbeitsverfassungsgesetz neben dem Zentralbetriebsrat die Betriebsräteversammlung vor. Sie besteht aus der Gesamtheit der Betriebsratsmitglieder der im Unternehmen bestellten Betriebsräte.

Gesetzliche Verankerung:

- u.a. Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) §§78 und 79

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe 5.2.1.1, aber auf Ebene des Gesamtunternehmens.

5.2.1.8 SE-BETRIEBSRAT

Der SE-Betriebsrat ist ein Vertretungsorgan der Arbeitnehmer einer Europäischen Gesellschaft (SE), das durch eine Vereinbarung oder kraft Gesetzes eingesetzt wird, um die Rechte auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe sowie die Mitbestimmungsrechte (wenn vereinbart) und sonstige Beteiligungsrechte in Bezug auf die SE wahrzunehmen.

Gesetzliche Verankerung:

- u.a. SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) §2 Abs.7

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe 5.2.1.1, aber auf Ebene der europäischen Gesellschaft.

5.2.1.9 SCE-BETRIEBSRAT

Wird eine Europäische Genossenschaft gegründet, muss dort ein eigener Betriebsrat erschaffen werden. In Österreich gibt es mit Stand 2015 keine Europäischen Genossenschaften.

Gesetzliche Verankerung:

- Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) §§254-257

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe 5.2.1.1, aber auf Ebene der europäischen Genossenschaft.

³ vgl. auch Walter Gagawczuk, Grundlagen der betrieblichen Interessenvertretung (2013)

5.2.2 Arbeiterkammer-Wahl

Gesetzliche Verankerung:

- Apothekengesetz §8 (7)
- Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG 1992) §1, §§3-10, §§15-16, §18, §20, §§46-60, §71, §76, §§80-90, §93
- Arbeiterkammerwahlordnung (AKWO) gesamt (Verordnung)
- Berufsausbildungsgesetz (BAG) §19c (5), §22 (2)(3), §31d (5)
- Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche §8 (3)
- Betriebsratsfonds-Verordnung 1974
- Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 (KJBG 1987) §28
- Personalvertretungsfonds-Verordnung
- Rückgabegesetz 1947 §6 (4)

Kärnten

- Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz (K-AWFG) §9 (2)
- Kärntner Gesundheitsfondsgesetz (K-GFG) §6 (9)
- Kärntner Jagdgesetz 2000 (K-JG 2000) §55a (7)

Niederösterreich

- NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006 (NÖGUS-G 2006) §10 (2)

Salzburg

- Salzburger Tanzschulgesetz §14

Steiermark

- Steiermärkisches Gentechnik-Vorsorgegesetz (StGTVG) §8a (2)
- Steiermärkisches Gesundheitsfondsgesetz 2013 (StGFG 2013) §13 (7)
- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (StROG 2010) §15 (2), §17 (2), §17a (14)

Vorarlberg

- Landes-Abfallwirtschaftsgesetz §5 (1)

Zielgruppe: Der Arbeiterkammer gehören alle Arbeitnehmer an, sowie über einen gewissen Zeitraum Arbeitslose, welche mindestens 20 Wochen kammerzugehörig als Arbeitnehmer beschäftigt waren.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Die Funktionsperiode der Vollversammlung beträgt fünf Jahre. Die Wahl findet immer am ersten Montag des Oktobers bis zum folgenden Sonntag statt.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte sind berufen, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu vertreten und zu fördern.

Hierfür haben sie das Recht, Gesetzesentwürfe zu begutachten und Gesetzesvorschläge zu formulieren.

5.2.3 Gewerkschaftswahl

Die Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft ist freiwillig. Ist man Mitglied, kann man dort gemäß den vereinsrechtlichen Statuten partizipieren.

Gesetzliche Verankerung:

- Europäische Menschenrechtskonvention Art.11
- Koalitionsgesetz 1870 gesamt
- Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger Art.12

Zielgruppe: Gewerkschaftsmitglieder.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Je nach Statuten.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Gewerkschaften sind u.a. Interessensvertretung der jeweiligen Branche und Partnerinnen der Verhandlungen zu Kollektivverträgen.

5.2.4 Aufsichtsräte

Der (Zentral-)Betriebsrat ist gesetzlich verpflichtend in Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften vertreten.

Gesetzliche Verankerung:

- u.a. Aktiengesetz (AktG) §§86-99

5.2.5 „Streikrecht“⁴

Das „Streikrecht“ als solches ist inexistent. In der Praxis spielt es dennoch eine große Rolle. Es wird hier angeführt, da es im Grunde eine direkte partizipative Möglichkeit ist, um Arbeitspolitik zu beeinflussen.

Gesetzliche Verankerung:

Nicht explizit gesetzlich geregelt. Nur in Randbestimmungen erwähnt. Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) §11, Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) §10, Arbeitsüberlassungsgesetz (AÜG) §9, Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) §9 (4), Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) §124 (2), Koalitionsgesetz (KoalitG) §3, Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) §39 (1)

Zielgruppe: Arbeitnehmer.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Nach Bedarf.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Um Forderungen der Arbeitnehmer Nachdruck zu verleihen, kann die Arbeit niedergelegt oder eingeschränkt werden. Die Gewerkschaft kann dies unterstützen bzw. initiieren.

⁴ Vgl. auch <https://www.rechtsanwaelte.at/buergerservice/rechtsgebiete/streik/> (letzter Zugriff am 14.11.2017)

6 ZIVILDIENTST

Gesetzliche Verankerung: Zivildienstgesetz 1986 (ZDG)

Zielgruppe: Zivildienstler.

6.1 Wahl der Vertrauenspersonen und Stellvertreter

Die Zivildienstler einer Einrichtung können Vertrauenspersonen aus ihrer Mitte wählen, welche ihre Interessen vertreten.

Gesetzliche Verankerung:

- Zivildienstgesetz 1986 (ZDG 1986) §37b, §37c, §37d
- Vertrauenspersonen-Wahlordnung (VP-WO) gesamt

Zielgruppe: Siehe 6.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Jeweils so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Wochen ab dem Zeitpunkt zu wählen, ab dem die einer Einrichtung erstmals zugewiesenen Zivildienstpflichtigen ihren Dienst angetreten haben oder die Stelle der Vertrauensperson (Stellvertreter) vakant geworden ist.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Die Vertrauensperson hat die Interessen der von ihm vertretenen Zivildienstleistenden gegenüber der Einrichtung (Einsatzstelle) und deren Rechtsträger, soweit sie den Dienstbetrieb betreffen, zu wahren und zu fördern. Dies beinhaltet beispielsweise Angelegenheiten der Dienstfreistellung, die Erbringung von Naturalleistungen seitens der Dienststelle oder Unterstützung beim Vorbringen von Wünschen und Beschwerden. Die Vertrauensperson muss grundsätzlich alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt bekommen.

6.2 Recht auf Anhörung

Gesetzliche Verankerung:

- Zivildienstgesetz 1986 (ZDG) §37

Zielgruppe: Siehe 6.

6.2.1 Ordentliche Beschwerde & Wünsche

Zivildienstler haben das Recht, sich in der Organisation, in der sie ihren Zivildienst versehen, bzw. Stellen des Landes zu beschweren bzw. Wünsche abzugeben.

Gesetzliche Verankerung:

- Zivildienstgesetz 1986 (ZDG) §37a
- Verordnung der Bundesregierung vom 3. November 1981 über die Einbringung, Behandlung und Erledigung von Wünschen und Beschwerden der Zivildienstleistenden gesamt

Zielgruppe: Siehe 6.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Während des Zivildienstes.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Die ordentliche Beschwerde umfasst das Recht des Zivildienstlers, sich über ihn betreffende Mängel und Übelstände im Bereich des Zivildienstes, insbesondere über erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse, schriftlich oder mündlich beim Vorgesetzten, der Einrichtung bzw. bei der Schlichtungsstelle des jeweiligen Bundeslandes zu beschweren. Darüber hinaus können Wünsche betreffend den Zivildienst bei eben jenen Einrichtungen abgegeben werden. Ausgenommen davon sind die Schlichtungsstellen.

6.2.2 Außerordentliche Beschwerde

Zivildienstler haben das Recht, sich bei einer speziellen Stelle des Bundes zu beschweren.

Gesetzliche Verankerung:

- Zivildienstgesetz 1986 (ZDG) §37
- Verordnung der Bundesregierung über die Geschäftsordnung des Unabhängigen Beirates für Zivildienstbeschwerdeangelegenheiten (ZDBR-GO) gesamt

Zielgruppe: Siehe 6.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Vor, während oder nach der Leistung des Zivildienstes, wenn die Schlichtungsstelle erfolglos geblieben ist.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Es besteht die Möglichkeit einer Beschwerde über alle mit der Zivildienstpflicht zusammenhängenden Belange beim unabhängigen Beirat für Zivildienstbeschwerdeangelegenheiten. Dieser hat die Beschwerden zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres zu beschließen.

7 BUNDESHEER⁵

7.1 Wahl der Soldatenvertreter und dreier Ersatzmänner

Aus dem Pool an Grundwehrdienstleistern werden ein Soldatenvertreter und drei Ersatzmänner pro Vertretungsbereich gewählt, welche ihre Interessen vertreten.

Gesetzliche Verankerung:

- Allgemeine Dienstvorschriften (ADV) §11, §12, §16
- Heeresdisziplinargesetz 2014 (HDG 2014) §22, §28
- Sanitätergesetz (SanG) §30
- Soldatenvertreter-Wahlordnung 2000 (SV-WO 2000) gesamt
- Wehrgesetz 2001 (WG 2001) §4, §44, §44a, §45 (3)

Zielgruppe: Rekruten der jeweiligen Kaserne.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Die Wahl ist innerhalb von vier Wochen nach dem Einberufungstermin der Soldaten im Grundwehrdienst durchzuführen. Auf Antrag findet eine Wahl auch immer dann statt, wenn sich die Zahl der Wahlberechtigten um mehr als die Hälfte geändert hat (beispielsweise neuer Einrückungstermin).

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Grundsätzlich sind den Soldatenvertretern die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zu erteilen und die hierzu notwendige freie Zeit zu gewähren.

Teilnahme bei persönlicher Aussprache, verpflichtender Vertreter bei Wünschen und Beschwerden mehrerer Soldaten. Auch die Vertretung von individuellen Soldaten ist möglich. Vertreter bei Kommandanten und Kommissionsverfahren. Der Einflussbereich liegt u.a. bei Unterbringung und Verpflegung, Bekleidung, Dienstfreistellung und Freizeitgestaltung in Form von Betreuungsmaßnahmen.

⁵ Vgl. auch <http://grundwehrdienst.bundesheer.at/Rechte-und-Religion-155> (letzter Zugriff am 14.11.2017)

7.2 Recht auf Anhörung

Zielgruppe: Soldaten des Österreichischen Bundesheeres.

7.2.1 Rapport

Der Rapport ist eine formale Möglichkeit, Beschwerden und Wünsche an den zuständigen Vorgesetzten abzugeben.

Gesetzliche Verankerung:

- Allgemeine Dienstvorschriften (ADV) §§11-13, §15
- Wehrgesetz (WG) 2001 §41 (4)

Zielgruppe: Siehe 7.2.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Bei jeder Einheit in der Regel von Montag bis Freitag täglich möglich. Beschwerden dürfen nicht früher als am ersten Tag nach Kenntnis des Beschwerdegrundes eingebracht werden. Die Frist zum Einbringen endet am siebenten Tag nach Kenntnis des Beschwerdegrundes.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Für Angelegenheiten, die mündliche Erörterungen oder persönliche Erhebungen erfordern, sowie zur Entgegennahme von Wünschen oder Beschwerden ist der Rapport geeignet. Den Dienst betreffende Beschwerden können vom Soldaten vorgebracht werden und müssen vom Zuständigen erledigt werden. Beschwerden sind ohne Verzögerung zu erledigen, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen.

7.2.2 Persönliche Aussprache

Die persönliche Aussprache ist eine relativ formfreie Möglichkeit, Beschwerden und Wünsche an den zuständigen Vorgesetzten abzugeben.

Gesetzliche Verankerung:

- Allgemeine Dienstvorschriften (ADV) §§11-13, §15

Zielgruppe: Siehe 7.2.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Ein Vorgesetzter, der um eine persönliche Aussprache ersucht wird, hat diese zu ermöglichen, sobald es der Dienst zulässt. Bei Beschwerden: Diese dürfen nicht früher als am ersten Tag nach Kenntnis des Beschwerdegrundes eingebracht werden. Die Frist zum Einbringen endet am siebenten Tag nach Kenntnis des Beschwerdegrundes.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe 7.2.1.

7.2.3 Außerordentliche Beschwerde

Beschwerden in militärischen Angelegenheiten können auch direkt an den Bundesminister für Landesverteidigung bzw. die Beschwerdekommision (Parlamentarische Bundesheerkommission) gerichtet werden.

Gesetzliche Verankerung:

- Allgemeine Dienstvorschriften (ADV) §12, §14
- Wehrgesetz 2001 (WG 2001) §4

Zielgruppe: Siehe 7.2.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Jederzeit.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Die außerordentliche Beschwerde ist vom Bundesminister für Landesverteidigung zu erledigen. Liegt eine Empfehlung der Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten vor, so ist auf diese Bedacht zu nehmen.

8 UNIVERSITÄT/FACHHOCHSCHULE

8.1 ÖH-Wahl

Wahl der Studienvertretung sowie Wahl der Universitäts- und Bundesvertretung

Gesetzliche Verankerung:

- Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) §4 (9)(10), §10 (2)
- Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG) §5a (1)
- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014) gesamt, insbesondere §§4-5, §43
- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 (HSWO 2014) gesamt
- Hochschulgesetz 2005 (HG 2005) §12 (8), §17 (2)(4), §25 (3)
- Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) §11 (1)
- OeAD-Gesetz (OeADG) §8 (2)
- Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG 1984) §9 (2)
- Studentenheimgesetz §17b
- Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG 1992) §38 (2)
- Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) §21 (15), §25 (4), §120 (8)

Zielgruppe: Ordentliche Studierende der Universitäten, pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen Österreichs.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Die Wahlen sind alle zwei Jahre von Dienstag bis Donnerstag einer Woche in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni durchzuführen.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft obliegt die Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder insbesondere gegenüber staatlichen Behörden und Einrichtungen sowie universitären Organen und Organen der Bildungseinrichtungen, soweit diese Interessen nicht ausschließlich eine Bildungseinrichtung betreffen.

Unter die Kompetenzen fallen die Begutachtung von Gesetzestexten, das Liefern von Verbesserungsvorschlägen sowie die Mitsprache und Mitbestimmung u.a. im Senat, im Universitätsrat, im Kollegium, in der Delegiertenversammlung des Wissenschaftsfonds, im Hochschulrat, in der Generalversammlung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, im Kuratorium des österreichischen Austauschdiensts.

9 ALLGEMEINE BETEILIGUNGSMÖGLICHKEITEN

9.1 Partizipationsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Österreich

9.1.1 Nationalratswahl⁶

183 Mitglieder des Nationalrats können gewählt werden. Der Nationalrat bildet zusammen mit dem Bundesrat das österreichische Parlament.

Gesetzliche Verankerung:

- Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) gesamt, insbesondere Art.10-18, Art.24-33, Art.41-64, Art.74-75
- Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO 1992) gesamt

Zielgruppe: Österreichische Staatsbürger, mit mindestens 16 Jahren.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Alle 5 Jahre.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Beschließt gemeinsam mit dem Bundesrat alle Bundesgesetze. Er kontrolliert zudem die Bundesregierung und kann Untersuchungsausschüsse einrichten.

9.1.2 Bundespräsidentchaftswahlen

Das Staatsoberhaupt und eines der obersten Vollzugsorgane von Österreich kann gewählt werden.

Gesetzliche Verankerung:

- Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 (BPräsWG 1971) gesamt
- Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) Art.5-6, Art.16, Art.18-19, Art.25, Art.26a-29, Art.34a, Art.38-39, Art.43-44, Art.46-47, Art.59b, Art.60-68, Art.70-72, Art.77 (3), Art.80, Art.100, Art.101 (4), Art.125, Art.134 (3-4), Art.146, Art.147 (1-2), Art.148 (1)

Zielgruppe: Siehe 9.1.1.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Alle 6 Jahre.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: U.a. Vertretung der Republik Österreich nach außen, Abschluss von Staatsverträgen, Oberbefehl über das Bundesheer sowie Angelobung des Bundeskanzlers, der Mitglieder der Bundesregierung und der Landeshauptleute.

9.1.3 Direktdemokratische Möglichkeiten

9.1.3.1 PETITIONEN

BürgerInnen können dem Anliegen einer Petition elektronisch zustimmen.

Gesetzliche Verankerung:

- Geschäftsordnungsgesetz 1975 §§100-100d

Zielgruppe: Siehe 9.1.1.

⁶ Vgl. <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/223/Seite.2230006.html> (letzter Zugriff am 14.11.2017)

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Wenn ein Mitglied des Nationalrats/Bundesrats die Petition rechtsgültig initiiert.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Die Petition hat für die Beratungen im Nationalrat/Bundesrat informativen Charakter.

Gegenstand einer parlamentarischen Petition können nur solche Angelegenheiten sein, für die in Gesetzgebung oder Vollziehung der Bund zuständig ist.

9.1.3.2 PARLAMENTARISCHE BÜRGERINITIATIVEN⁷

Mit parlamentarischen Bürgerinitiativen können österreichische Staatsbürger direkt konkrete Anliegen an die Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes einbringen.

Gesetzliche Verankerung:

- Geschäftsordnungsgesetz 1975 §§100-100d

Zielgruppe: Siehe 9.1.1.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Initiierung jederzeit möglich. Im Nationalrat zu verhandeln sind sie, sobald 500 Personen aus der Zielgruppe die Petition unterzeichnet haben oder ein Mitglied des Nationalrats die Petition einbringt.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Es muss sich um eine Angelegenheit der Gesetzgebung oder Vollziehung in der Zuständigkeit des Bundes handeln, nicht aber um eine Landes- oder Gemeindesache.

Parlamentarische Bürgerinitiativen werden im Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen behandelt. Dieser kann Stellungnahmen von Ministerien bzw. anderen Institutionen einholen, Hearings mit Experten durchführen bzw. den Erstunterzeichner persönlich anhören.

9.1.3.3 VOLKSBEGEHREN⁸

Volksbegehren sind für die BürgerInnen ein Weg, selbst ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten bzw. eine Abänderung zu erwirken.

Gesetzliche Verankerung:

- Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) Art.41
- Volksbegehrengesetz 1973 gesamt

Zielgruppe: Siehe 9.1.1.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Kann initiiert werden, sobald ein Promille der österreichischen Wohnbevölkerung Unterstützungserklärungen abgegeben hat.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Sobald 100.000 Personen der Zielgruppe bzw. je ein Sechstel der Stimmberechtigten dreier Bundesländer unterschrieben haben, muss der Gesetzesvorschlag im Nationalrat behandelt werden.

Es muss sich um eine Angelegenheit handeln, die in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Volksbegehren müssen keine konkreten Gesetzesvorschläge bzw. -texte vorlegen, wohl aber ihr Anliegen genau beschreiben.

Die Inhalte bzw. Anliegen eines Volksbegehrens sind für den Nationalrat rechtlich nicht bindend.

⁷ Vgl. auch <https://www.parlament.gv.at/> (letzter Zugriff am 14.11.2017)

⁸ Vgl. auch <https://www.parlament.gv.at/> (letzter Zugriff am 14.11.2017)

9.1.3.4 VOLKSBEFRAGUNG⁹

Bei einer Volksbefragung wird die Haltung der österreichischen Bevölkerung zu einer Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung erforscht.

Gesetzliche Verankerung:

- Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) Art.49b
- Volksbefragungsgesetz 1989 (VBefrG 1989) gesamt

Zielgruppe: Siehe 9.1.1.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Die Durchführung einer Volksbefragung muss vom Nationalrat mit Mehrheit beschlossen werden. Antragsberechtigt sind fünf Mitglieder des Nationalrats oder die Bundesregierung. Sie findet vor der Beschlussfassung eines Gesetzes im Nationalrat statt.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Das Ergebnis einer Volksbefragung ist eine Entscheidungsgrundlage. Es muss ihr aber nicht gefolgt werden.

9.1.3.5 VOLKSABSTIMMUNG¹⁰

Bei einer Volksabstimmung wird der Bevölkerung die Frage vorgelegt, ob ein vom Nationalrat gefasster Gesetzesbeschluss Gesetzeskraft erlangen soll.

Gesetzliche Verankerung:

- Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) Art.43-46, Art.48, Art.60 (6)
- Volksabstimmungsgesetz 1972 (VAbstG 1972) gesamt

Zielgruppe: Siehe 9.1.1.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Sie findet nach Beendigung des Gesetzgebungsverfahrens, aber noch vor der Beurkundung statt.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Eine Volksabstimmung kann prinzipiell über jeden Gesetzesbeschluss abgehalten werden. Dies muss jedoch von einer einfachen Mehrheit im Nationalrat beschlossen werden. Sie muss durchgeführt werden, wenn eine Gesamtänderung der Österreichischen Bundesverfassung bewirkt werden soll.

Wenn die Zielgruppe negativ abstimmt, ist das Gesetzgebungsverfahren negativ beendet, es ist kein Gesetz zustande gekommen. Das Ergebnis einer Volksabstimmung ist für den Gesetzgeber rechtlich bindend.

⁹ Vgl. auch <https://www.parlament.gv.at/> (letzter Zugriff am 14.11.2017) und <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991569.html> (letzter Zugriff am 14.11.2017)

¹⁰ Vgl. auch <https://www.parlament.gv.at/> (letzter Zugriff am 14.11.2017)

9.1.4 Erweitertes Begutachtungsverfahren¹¹

Jede Person kann eine Stellungnahme im Zuge des erweiterten Begutachtungsverfahrens zu Ministerialentwürfen abgeben.

Gesetzliche Verankerung:

- Entschließung des Nationalrates vom 16. Mai 2017 (200/E XXV. GP)

Zielgruppe: Österreichische Staatsbürger mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Die Abgabe einer Stellungnahme ist bis zum Ende der jeweiligen Begutachtungsfrist möglich.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Alle einlangenden Stellungnahmen werden von der Parlamentsdirektion auf das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen geprüft.

Die freigegebenen Stellungnahmen werden den parlamentarischen Klubs und dem zuständigen Ressort für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt. Diese werden ersucht darzustellen, wie und ob sie auf diese Stellungnahmen eingehen.

9.2 Partizipationsmöglichkeiten im Bundesland

9.2.1 Landtagswahl

Die Landtage sind die Parlamente der einzelnen Bundesländer. Ihre Aufgabe ist es, Gesetze zu beschließen und die Landesregierungen zu kontrollieren.¹²

Gesetzliche Verankerung:

Bundesrecht

- Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) Art.11-14a, Art.15-16, Art.21, Art.35, Art.95-112, Art.127 (7-8), Art.127a (8), Art.140 (1), Art.141 (1), Art.142 (1)

Burgenland

- Landes-Verfassungsgesetz (L-VG) Art.9-49
- Landtagswahlordnung 1995 (LTWO 1995) gesamt

Kärnten

- Kärntner Landesverfassung (K-LVG) insbesondere Art.8-37a
- Kärntner Landtagswahlordnung (K-LTWO) gesamt

Niederösterreich

- NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) Art.8-33
- NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO 1992) gesamt

Oberösterreich

- Oö. Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG) Art.16-41
- Oö. Landtagswahlordnung gesamt

Salzburg

- Salzburger Landtagswahlordnung 1998 (LTWO 1998) gesamt

¹¹ Vgl. auch <https://www.parlament.gv.at/> (letzter Zugriff am 14.11.2017)

¹² <https://www.parlament.gv.at/PERK/BOE/LT/> (letzter Zugriff am 14.11.2017)

- Landes-Verfassungsgesetz 1999 (L-VG 1999) Art.9-33
- Landes-Verfassungsgesetz 1999 (L-VG 1999) Art.5

Steiermark

- Landtags-Wahlordnung 2004 (LTWO 2004)
- Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG 2010) Art. 7, Art.10-35
- Landtags-Wahlordnung 2004 (LTWO 2004) gesamt

Tirol

- Tiroler Landesordnung 1989 Art. 7, Art.15-43, Art.61-70a
- Tiroler Landtagswahlordnung 2017 (TLWO 2017) gesamt

Vorarlberg

- Landesverfassung Art.7, Art.15-40
- Landtagswahlgesetz gesamt

Wien

- Wiener Gemeindewahlordnung 1996 (GWO 1996) gesamt
- Wiener Stadtverfassung (WStV) gesamt, insbesondere §§6-60, §66

Zielgruppe: Grundsätzlich österreichische Staatsbürger mit Hauptwohnsitz im betreffenden Bundesland, die am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Grundsätzlich alle fünf oder sechs Jahre.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Der Landtag wählt die Landesregierung und beschließt österreichische Landesgesetze.

U.a. kann er zusätzlich Personen in den Bundesrat entsenden und Rechnungshofüberprüfungen in Auftrag geben sowie Untersuchungsausschüsse durchführen.

9.2.2 Direktdemokratische Möglichkeiten

Gesetzliche Verankerung: Siehe Unterpunkte.

Zielgruppe: Grundsätzlich österreichische Staatsbürger mit Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde, die zur Landtagswahl stimmberechtigt waren. Näheres siehe 9.2.1.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Siehe Unterpunkte.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe Unterpunkte.

9.2.2.1 VOLKSBEGEHREN UND INITIATIVRECHT

Gesetzliche Verankerung:

Burgenland

- Bürgerinnen- und Bürgerinitiative sowie die Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung §§1-5
- Gemeindewahlordnung 1992 (GemWO 1992) §§92-103
- Landes-Verfassungsgesetz (L-VG) Art.30, Art.68 (1-3)
- Burgenländisches Volksbegehrensgesetz gesamt

Kärnten

- Kärntner Volksbegehrensgesetz (K-VbegG) gesamt
- Kärntner Landesverfassung (K-LVG) Art.31, Art.33

Niederösterreich

- NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) §16
- NÖ Initiativ-,Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz (NÖ IEVG) §§4-27, §§59-70
- NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) Art.26
- NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz (NÖ VVG) §§5-45

Oberösterreich

- Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz (Oö. BBRG) §§2-12
- Oö. Landes-Verfassungsgesetz (L-VG) Art.30, Art.59

Salzburg

- Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrensgesetz §§18-22
- Landtags-Geschäftsordnungsgesetz (GO-LT) §55 (2)
- Landes-Verfassungsgesetz 1999 (L-VG 1999) Art.5, Art.21

Steiermark

- Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005 (GeoLT 2005) §18 (1)
- Steiermärkisches Volksrechtegesetz §§14-39
- Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG 2010) Art.69, Art.73

Tirol

- Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen §§3-21
- Tiroler Landesordnung 1989 Art.35, Art.37

Vorarlberg

- Landesverfassung Art.32-33
- Landes-Volksabstimmungsgesetz §§8-15, §§22-23

Wien

- Wiener Stadtverfassung (WStV) §131b
- Wiener Volksbegehrensgesetz (WVBegG) gesamt

Zielgruppe: siehe 9.2.2.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Siehe 9.1.3.3.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe 9.1.3.3, aber sinngemäß auf Landesebene bzw. Landtag.

9.2.2.2 VOLKSBEGEHREN MIT NACHFOLGENDER VOLKSABSTIMMUNG (NUR STMK)

Gesetzliche Verankerung:

- Steiermärkisches Volksrechtegesetz §§40-45
- Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG 2010) Art.70

Zielgruppe: Siehe 9.2.2.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Siehe 9.1.3.3.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Durch ein Volksbegehren kann unter gewissen Umständen eine Volksabstimmung erzwungen werden. Daraus folgend ist das Wirkungspotenzial wie 9.1.3.5, nur sinngemäß auf Landesebene.

9.2.2.3 VOLKSABSTIMMUNG

Gesetzliche Verankerung:

Burgenland

- Landes-Verfassungsgesetz (L-VG) Art.33
- Burgenländisches Volksabstimmungsgesetz gesamt

Kärnten

- Kärntner Landesverfassung (K-LVG) Art.34
- Kärntner Volksabstimmungsgesetz (K-VabstG) gesamt

Niederösterreich

- NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) Art.27, Art.28
- NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz (NÖ VVG) §§46-65

Oberösterreich

- Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz (Oö. BBRG) §§12-35
- Oö. Landes-Verfassungsgesetz (L-VG) Art.60

Salzburg

- Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz §§6-17
- Landes-Verfassungsgesetz 1999 (L-VG 1999) Art.5

Steiermark

- Steiermärkisches Volksrechtegesetz §§46-51
- Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG 2010) Art.72

Tirol

- Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen §§23-42
- Tiroler Landesordnung 1989 Art.39

Vorarlberg

- Landesverfassung Art.35
- Landes-Volksabstimmungsgesetz §30, §§32-57

Wien

- Wiener Stadtverfassung (WSTV) §§112e-h, §131c
- Wiener Volksabstimmungsgesetz (WVAbstG) §§16-21

Zielgruppe: Siehe 9.2.2.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Siehe 9.1.3.3.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe 9.1.3.3, aber sinngemäß im Wirkungsbereich des Landes bzw. Landtags.

9.2.2.4 VOLKSBEFRAGUNG

Gesetzliche Verankerung:

Burgenland

- Landes-Verfassungsgesetz (L-VG) Art.67
- Burgenländisches Volksbefragungsgesetz gesamt

Kärnten

- Kärntner Landesverfassung (K-LVG) Art.43
- Kärntner Volksbefragungsgesetz (K-VbefrG) gesamt

Niederösterreich

- NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz (NÖ IEVG) §§71-80
- NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) Art.47a
- NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz (NÖ VVG) §§66-83

Oberösterreich

- Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz (Oö. BBRG) §11, §§15-35

Salzburg

- Salzburger Volksbefragungsgesetz gesamt
- Landes-Verfassungsgesetz 1999 (L-VG) Art.5

Steiermark

- Steiermärkisches Volksrechtegesetz §§82-109
- Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) Art.74

Tirol

- Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen §§43-63
- Tiroler Landesordnung 1989 Art.60

Vorarlberg

- Landes-Volksabstimmungsgesetz §§70-75, §§77-83

Wien

- Wiener Stadtverfassung (WSTV) §§112a-d
- Wiener Volksbefragungsgesetz (WVBefrG) gesamt

Zielgruppe: Siehe 9.2.2.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Siehe 9.1.3.4

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe 9.1.3.4, aber sinngemäß im Wirkungsbereich der Gemeinde bzw. des Gemeinderats.

9.2.3 Begutachtung von Gesetzesvorschlägen und Verordnungsentwürfen

Manche Länder sehen ein Begutachtungsverfahren vor, bei dem Bürger noch vor Beschluss des Gesetzes Stellungnahmen abgeben können.

Gesetzliche Verankerung:

Burgenland

- Bürgerinnen- und Bürgerinitiative sowie die Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung §§6-10
- Landes-Verfassungsgesetz (L-VG) Art.68 (4)

Kärnten

- Kärntner Landesverfassung (K-LVG) Art.33 (3)

Niederösterreich

- NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz (NÖ IEVG) §§28-58
- NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) Art.25, Art.27

Oberösterreich

- Oö. Landes-Verfassungsgesetz (L-VG) Art.58, Art.60

Steiermark

- Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG 2010) Art.68
- Steiermärkisches Volksrechtegesetz §2

Tirol

- Tiroler Landesordnung 1989 Art.36

Vorarlberg

- Landesverfassung Art.34

Zielgruppe: Bürger des jeweiligen Bundeslandes.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Bei Vorlage des jeweiligen Gesetzes.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Zu Landesgesetzen kann von den Bürgern eine Stellungnahme abgegeben werden. Zum Teil hat es aber keine rechtlichen Konsequenzen, wenn das Bundesland es unterlässt, die Stellungnahme der Bürger einzuholen.

9.2.4 Petitions- und Beschwerderecht

Bürger haben das Recht, sich mit Petitionen und Beschwerden bei den zuständigen Behörden zu melden.

Gesetzliche Verankerung:

Burgenland

- Landes-Verfassungsgesetz (L-VG) Art.69

Niederösterreich

- NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) Art.47

Oberösterreich

- Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetzes (Oö. BBRG) §8
- Oö. Landes-Verfassungsgesetz (L-VG) Art.64

Steiermark

- Steiermärkisches Volksrechtegesetz §§110-112, §§114-115
- Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) Art.76-77

Tirol

- Tiroler Landesordnung 1989 Art.12

Vorarlberg

- Landesverfassung Art.10

Zielgruppe: Bürger des jeweiligen Bundeslandes.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Immer möglich. Auf Landesebene ist keine Mindestanzahl an Unterschreibenden notwendig.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Grundsätzlich müssen Petitionen und Beschwerden beantwortet werden. Einige Gesetze schreiben dafür vor, wie lange das zuständige Organ Zeit zum Beantworten hat – meist sind dies wenige Monate.

9.2.5 (Landes-)Jugendbeirat/Jugendrat

Jugendbeiräte sind unter unterschiedlichen Bezeichnungen in den Ländern vorhanden. Dabei bilden sie meist eine Organisation, in der Jugendorganisationen mit Sitz im jeweiligen Bundesland versammelt sind. Meist werden aus diesem Pool Vertreter für den Jugendbeirat gewählt, teilweise werden sie von der Landesregierung bestimmt. Aus Sicht von Jugendlichen ist dies nicht oder bestenfalls indirekt partizipativ.

Gesetzliche Verankerung:

- **Burgenland:** Burgenländisches Jugendförderungsgesetz 2007 (Bgl. JFG 2007) §5
- **Kärnten:** Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz (K-KJHG) §§54-56
- **Niederösterreich:** NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) Art.25 (2)
- **Oberösterreich:** keine tatsächliche Implementierung im Landesgesetz, aber 1998 per Beschluss eingerichtet
- **Salzburg:** Salzburger Jugendgesetz §§11-16
- **Steiermark:** Steiermärkisches Jugendgesetz 2013 (StJG 2013) §11
- **Tirol:** Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz §§9-10a
- **Vorarlberg:** Kinder- und Jugendgesetz §7
- **Wien:** Verordnung der Landesregierung über die Geschäftsordnung für den Jugendbeirat

Zielgruppe: In der Jugendarbeit tätige verbandliche Organisationen; teilweise auch Organisationen aus der offenen Jugendarbeit; seltener auch Schülervereine.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Meist werden Landesjugendbeiräte für zwei Jahre bestellt.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Jugendbeiräte beraten die Landesregierung in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Sie können auch Anregungen machen und anderen Behörden und Einrichtungen Informationen und Beratung anbieten. Teilweise haben sie auch die Möglichkeit der Fördermittelvergabe.

9.3 Partizipationsmöglichkeiten in der Gemeinde

9.3.1 Gemeinderatswahl / Bürgermeisterwahl

Je nach Bundesland werden Gemeinderat bzw. Bürgermeister getrennt voneinander und direkt oder zusammen gewählt. Bei letzterem wird der Bürgermeister indirekt gewählt.

Gesetzliche Verankerung:

- Bundes-Verfassungsgesetz Art.117
- Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001) §§21-60, §126
- Gemeindewahlordnung 1994 (TGWO 1994) gesamt

Burgenland

- Gemeindewahlordnung 1992 (GemWO 1992) gesamt
- Kundmachung über die Wiederverlautbarung der Burgenländischen Gemeindeordnung (Bgl. KWG) §§14-19, §§23-33a

Kärnten

- Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 (K-GBWO 2002)
- Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO) gesamt

Niederösterreich

- NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) gesamt
- NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994)

- NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG) §§19-35a

Oberösterreich

- Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) §§18-31, §§43-66, §107
- Oö. Kommunalwahlordnung gesamt

Salzburg

- Salzburger Gemeindeordnung 1994 (GdO 1994) §§18-45, §89
- Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 gesamt

Steiermark

- Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO 1967) §§14-36, §§39-49a, §§102-103
- Stmk. Gemeindewahlordnung 2009 (GWO 2009) gesamt

Vorarlberg

- Gemeindegesetz §§16-69, §89
- Gemeindewahlgesetz gesamt

Wien

- Wiener Gemeindewahlordnung 1996 (GWO 1996) gesamt
- Wiener Stadtverfassung (WStV) §§6-60, §66, im Grunde gesamt

Zielgruppe: Grundsätzlich Personen mit Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde, die am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind. Auch Staatsbürger aus anderen EU-Ländern können daran teilnehmen.

In manchen Bundesländern reicht ein ordentlicher Wohnsitz.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Alle fünf bis sechs Jahre, je nach Bundesland.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial:

In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches können Gemeinden weisungsfrei handeln. Sie können Verordnungen erlassen und Gemeindesteuern einheben.

Beispiele für den Wirkungsbereich sind öffentliche Sport- und Freizeitanlagen, Baubewilligungen, Straßenerhalt, Müllabfuhr, Kulturveranstaltungen etc.¹³

¹³ <http://www.refreshpolitics.at/politik-die-basics/die-gemeinde/die-aufgaben-der-gemeinde/> (letzter Zugriff am 14.11.2017)

9.3.2 Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung

Grundsätzlich hat jeder Bürger das Recht, den Gemeinderatssitzungen zuzuhören. Dies ist ein reines Informationsrecht und berechtigt nicht grundsätzlich zu einer weiteren Partizipation. Es wird hier angeführt, da Gemeindevertreter oft darauf hinweisen, dass Jugendliche ebendort ihre Meinung kundtun können. De jure ist dies nicht möglich. Sinngemäß existieren diese öffentlichen Sitzungen ebenso für die Landtage und Nationalrat. Aufgrund des reinen Informationsrechts wird davon abgesehen, dies für die genannten Ebenen ebenso auszuführen.

Gesetzliche Verankerung: Grundsätzlich siehe 9.3.1, die Öffentlichkeit der Sitzung wird insbesondere hier geregelt:

- **Burgenland:** Kundmachung über die Wiederverlautbarung der Burgenländischen Gemeindeordnung (Bgl. KWG) §44
- **Kärnten:** Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO) §36
- **Niederösterreich:** NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) §47
- **Oberösterreich:** Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) §53
- **Salzburg:** Salzburger Gemeindeordnung 1994 (GdO 1994) §28
- **Steiermark:** Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO 1967) §59
- **Tirol:** Gemeindeordnung 2001 (TGO) §36
- **Vorarlberg:** Gemeindegesetz §46
- **Wien:** Wiener Stadtverfassung (WStV) §22

Zielgruppe: Gemeindebürger.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Grundsätzlich bei jeder Gemeinderatssitzung.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Es besteht die Möglichkeit, bei den Gemeinderatssitzungen zuzuhören und sich Notizen zu machen.

9.3.3 Bürgerfragestunde (nur OÖ)

Der Gemeinderat kann beschließen, dass eine Bürgerfragestunde abgehalten wird.

Gesetzliche Verankerung:

- Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) §53 (5)

Zielgruppe: Gemeindebewohner.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Bei Beschluss vor oder nach der Gemeinderatssitzung.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Bürger können Fragen stellen. Der persönliche Kontakt eröffnet die Möglichkeit eines Austausches.

9.3.4 Direktdemokratische Rechte

Zielgruppe: Siehe 9.3.1, bzw. Personen, welche bei der letzten Gemeinderatswahl beteiligt waren.

9.3.4.1 GEMEINDEVOLKSBEFRAGUNG/BÜRGERBEFRAGUNG

Gesetzliche Verankerung:

Burgenland

- Burgenländisches Gemeindevolksrechtegesetz §§8-47
- Kundmachung über die Wiederverlautbarung der Burgenländischen Gemeindeordnung (Bgl. KWG) §52, §56

Tirol

- Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001) §§61-65

Kärnten

- Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO) §§57-59
- Gemeindevolksbefragung gesamt

Niederösterreich

- Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) §§63-66

Oberösterreich

- Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) §38

Salzburg

- Salzburger Gemeindeordnung 1994 (GdO 1994) §§69-70, §§75-78

Steiermark

- Steiermärkisches Volksrechtegesetz §§82-109
- Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG 2010) Art.78

Vorarlberg

- Gemeindegesetz §23

Wien

- Wiener Stadtverfassung (WStV) §§112a-d
- Wiener Volksbefragungsgesetz (WVBefrG) gesamt

Zielgruppe: Siehe .

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Siehe 9.1.3.4.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe 9.1.3.4, aber sinngemäß im Wirkungsbereich der Gemeinde bzw. Gemeinderats.

9.3.4.2 GEMEINDEVOLKSABSTIMMUNG/BÜRGERABSTIMMUNG/VOLKSENTSCHEID

Gesetzliche Verankerung:

Burgenland

- Burgenländisches Gemeindevolksrechtegesetz §§50-61
- Kundmachung über die Wiederverlautbarung der Burgenländischen Gemeindeordnung (Bgl. KWG) §54

Kärnten

- Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO) §§51-54

Niederösterreich

- Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) §9 (1)

Salzburg

- Salzburger Gemeindeordnung 1994 (GdO 1994) §§67-68, §§75-78

Steiermark

- Steiermärkisches Volksrechtegesetz §§52-81
- Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG 2010) Art.78

Vorarlberg

- Landes-Volksabstimmungsgesetz §§58-69, §§84-96
- Gemeindegesetz §22

Wien

- Wiener Stadtverfassung (WStV) §§112e-h, §131c
- Wiener Volksabstimmungsgesetz (WVAbstG) §§1-15

Zielgruppe: Siehe 9.3.2.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Siehe 9.1.3.3.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe 9.1.3.3, aber sinngemäß im Wirkungsbereich der Gemeinde bzw. Gemeinderats.

9.3.4.3 GEMEINDEVOLKSBEGEHREN/BÜRGERBEGEHREN,-INITIATIVE/GEMEINDE-INITIATIVE

Gesetzliche Verankerung:

Burgenland

- Burgenländisches Gemeindevolksrechtegesetz §§44-49
- Kundmachung über die Wiederverlautbarung der Burgenländischen Gemeindeordnung (Bgl. KWG) §53, §56

Kärnten

- Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO) §§55-56

Niederösterreich

- NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) §§16-17

Oberösterreich

- Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) §38b

Salzburg

- Salzburger Gemeindeordnung 1994 (GdO 1994) §§71-78

Steiermark

- Steiermärkisches Volksrechtegesetz §§14-39
- Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG 2010) Art.78

Vorarlberg

- Landes-Volksabstimmungsgesetz §§24-29
- Gemeindegesetz §21

Wien

- Wiener Stadtverfassung (WStV) §131b
- Wiener Volksbegehrensgesetz (WVBegG) gesamt

Zielgruppe: Siehe 9.3.2.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Siehe 9.1.3.3.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Siehe 9.1.3.3, aber sinngemäß im Wirkungsbereich der Gemeinde bzw. Gemeinderats.

9.3.4.4 KOMBINATION VON VOLKSBEGEHREN UND VOLKABSTIMMUNG (NUR STMK)

Gesetzliche Verankerung:

- Steiermärkisches Volksrechtegesetz §§40-45

Zielgruppe: Siehe 9.3.2.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Siehe 9.1.3.3.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Durch ein Volksbegehren kann unter gewissen Umständen eine Volksabstimmung erzwungen werden. Daraus folgend ist das Wirkungspotenzial wie 9.1.3.5, nur sinngemäß auf Gemeindeebene.

9.3.5 Gemeindeversammlung /Bürgerversammlung

Gesetzliche Verankerung:

Burgenland

- Burgenländisches Gemeindevolksrechtegesetz §§5-7
- Kundmachung über die Wiederverlautbarung der Burgenländischen Gemeindeordnung (Bgl. KWG) §51

Oberösterreich

- Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) §38a (3)

Salzburg

- Salzburger Gemeindeordnung 1994 (GdO 1994) §45 (2)
- Salzburger Jugendgesetz §4 (3)

Steiermark

- Steiermärkisches Volksrechtegesetz §177
- Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG 2010) Art.78 (5)(6)
- Landwirtschaftskammergesetz §42a

Tirol

- Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001) §66
- Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016) §63

Kärnten

- Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO) §§60-61

Zielgruppe: Gemeindebewohner.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Grundsätzlich frei gewählt. Üblicherweise sind sie minimal einmal im Jahr durchzuführen bzw. wenn ein bestimmter Prozentsatz der Zielgruppe dies verlangt (meist zwischen 5 und 10 %).

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Die Gemeindeglieder werden über Vorhaben der Gemeinde informiert, die ihre Interessen besonders berühren. Dies ist bei Großprojekten meist der Fall. Die Versammlung gibt den Gemeindegliedern die Möglichkeit, ihre Meinung kundzutun.

9.3.6 **Stellungnahme und Beschwerderechte**

Gesetzliche Verankerung: Unter anderem:

Burgenland

- Burgenländisches Gemeindevolksrechtegesetz §§62-63
- Burgenländisches Gemeindevolksrechtegesetz §63
- Kundmachung über die Wiederverlautbarung der Burgenländischen Gemeindeordnung (Bgl. KWG) §§55-56

Tirol

- Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001) §67

Steiermark

- Steiermärkisches Volksrechtegesetz §§185-186
- Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG 2010) Art.79 (für Petition und Beschwerde)

Zielgruppe: Gemeindebürger.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Unterschiedlich.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Grundsätzlich können bei den Organen der Gemeinde auch Stellungnahmen/Beschwerden abgegeben werden. Wie damit rechtlich umzugehen ist, unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland. Manchmal wird es gesetzlich nur ermöglicht, manchmal muss binnen 2 Monaten schriftlich reagiert werden. Manche Prozesse zur Stellungnahme sind gesetzlich speziell geregelt. So können zum Beispiel Stellungnahmen zu Flächenwidmungsplanänderungen abgegeben werden. Diese werden in den Raumordnungs- bzw. Raumplanungsgesetzen der Länder und dem Stadtplanungsgesetz von Wien geregelt.

9.3.7 **Petitionsrechte**

Gemeindebürger gewisser Bundesländer können eine Petition starten, um ihren Willen zu bekunden. Es gibt oft inhaltliche Überlappungen zum Gemeindevolksbegehren.

Gesetzliche Verankerung: Unter anderem:

Burgenland

- Burgenländisches Gemeindevolksrechtegesetz §62
- Kundmachung über die Wiederverlautbarung der Burgenländischen Gemeindeordnung (Bgl. KWG) §§55-56

Tirol

- Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001) §67

Vorarlberg

- Gemeindegesetz §25

Wien

- Gesetz über Petitionen in Wien gesamt

Zielgruppe: Gemeindebürger des jeweiligen Bundeslandes.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Die Petition kann beliebig gestartet werden. Einreichung während der Amtszeiten.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Petitionen dienen grundsätzlich dazu, die zuständigen Gemeindeorgane dazu zu bewegen, einen Wunsch in ihrem Kompetenzbereich umzusetzen. Sie sind aber nicht rechtlich bindend.

9.4 Genehmigungsverfahren¹⁴

Werden durch Bund oder Land größere Projekte umgesetzt, haben Nachbarn oder anderweitig Beteiligte grundsätzlich das Recht, Stellungnahmen abzugeben.

Gesetzliche Verankerung:

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) §8, §13

Zielgruppe: „Beteiligte“ sind Personen oder Organisationen, auf die sich die Tätigkeit einer Behörde bei einer größeren Projektumsetzung bezieht bzw. die davon betroffen sind.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: In der Planungsphase bzw. Umsetzungsphase des jeweiligen Projekts.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Beteiligte können bei mündlichen Verhandlungen Stellung nehmen bzw. auch über andere Medien ihre Sichtweise darlegen.¹⁵

9.4.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, mögliche Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt im Vorhinein, d.h., vor seiner Verwirklichung, zu prüfen.

Gesetzliche Verankerung:

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) gesamt und verschiedene Gesetze im Bereich der Bodenreform

Zielgruppe: Die betroffene Öffentlichkeit – je nach Projekt unterschiedlich; Nachbarn, Umweltschützer, Standortgemeinden, betroffene unmittelbar angrenzende österreichische Gemeinden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: In der Planungsphase des Vorhabens.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit in mehreren Verfahrensstadien. Es existiert ein Recht zur Stellungnahme zu den aufgelegten Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung des Projektwerbers, Einsichtnahmerecht in das Umweltverträglichkeitsgutachten, Recht zur Stellungnahme im Rahmen einer allfälligen öffentlichen Erörterung sowie Teilnahmerecht der Parteien in der mündlichen Verhandlung.

¹⁴ Vgl. auch <https://www.parlament.gv.at/PAKT/AKT/SCHLTHEM/SCHLAG/179Begutachtungsverfahren.shtml> (letzter Zugriff am 14.11.2017) sowie https://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/AllgemeineszurUVP.html (letzter Zugriff am 14.11.2017)

¹⁵ [https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Beteiligte_und_Parteien_im_Verwaltungsverfahren_\(AVG\).html](https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Beteiligte_und_Parteien_im_Verwaltungsverfahren_(AVG).html) (letzter Zugriff am 14.11.2017)

9.5 „Demonstrationsrecht“

Das „Demonstrationsrecht“ an sich gibt es nicht. Das Wort „Demonstration“ selbst kommt in den Gesetzen nicht in dem verwendeten Sinn vor.

Gesetzliche Verankerung:

- Versammlungsgesetz 1953
- Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger Art.12
- Europäische Menschenrechtskonvention Art.11

Zielgruppe: Grundsätzlich darf jeder österreichische Staatsbürger an Demonstrationen teilnehmen und diese initiieren.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Frei wählbar, muss aber 48 Stunden vorher den Behörden bekanntgegeben werden. Spontane Kundgebungen sind immer möglich.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Im Grunde stellt die Möglichkeit, Demonstrationen durchzuführen, ein Recht auf Anhörung durch die Öffentlichkeit dar.

9.6 Freiwillige Formen

Aufgrund der mangelnden rechtlichen Basis gibt es keine einheitlichen Begriffsdefinitionen, wodurch es oft zu Missverständlichkeiten kommt. Die folgend verwendeten Begriffe stellen nur eine Möglichkeit der Benennung dar.

9.6.1 Bezirksparlament (am Beispiel Word Up!)¹⁶

Zielgruppe: Jugendliche SchülerInnen der 7. und 8. Schulstufe aus vier Wiener Bezirken.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Mehrere Treffen und Workshops über das Jahr verteilt. Zu den Workshops werden aus jeder Schule zwei gewählte Delegierte entsandt.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Im jeweiligen Wiener Bezirk können beispielsweise die Bereiche Infrastruktur, Umwelt, Soziales und Jugendkultur beeinflusst werden. In Gesprächen mit BezirksvorsteherInnen und zuständigen Magistratsabteilungen werden die Ideen besprochen und häufig umgesetzt.

9.6.2 Parlamentarischer Jugendrat

Parlamentarische Jugendräte sind gekennzeichnet durch Kontinuität und formale Strukturen wie Wahl und Rede-rechte in der Gemeinde.

Zielgruppe: Meist Jugendliche aus der Gemeinde zwischen 13 und 19 Jahren.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Meistens gibt es ca. einmal im Monat ein Treffen. Gewählt wird für einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Der parlamentarische Jugendrat ermöglicht Jugendlichen eine aktive Mitgestaltung in der Kommunalpolitik. Ein Dialog zwischen Gemeindeverantwortlichen und Jugendlichen findet regelmäßig statt und Projekte werden gemeinsam mit der Gemeinde umgesetzt. Zudem haben sie oft ein verbrieftes Rederecht und die Möglichkeit, an Ausschusssitzungen der Gemeinde teilzunehmen.

Beispiel: Villacher Jugendrat

¹⁶ Vgl. auch <http://www.jugendzentren.at/themen-projekte/word-up/> (letzter Zugriff am 14.11.2017)

9.6.3 Offene Jugendräte

Offene Jugendräte sind gekennzeichnet durch den offenen Zugang. Es finden keine Wahlen statt.

Zielgruppe: Meist Jugendliche aus der Gemeinde zwischen 13 und 19 Jahren.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Meistens gibt es ca. einmal im Monat ein Treffen.

Kompetenzbereich/Wirkungspotential: Der offene Jugendrat ermöglicht Jugendlichen eine aktive Mitgestaltung in der Kommunalpolitik. Ein Dialog zwischen Gemeindeverantwortlichen und Jugendlichen findet regelmäßig statt und Projekte werden gemeinsam mit der Gemeinde umgesetzt.

Beispiel: Jugendparlament Aflenz – Thörl - Turnau

9.6.4 Jugendlandtag

Zielgruppe: Meist Jugendliche aus dem Bundesland zwischen 15 und 20 Jahren.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Nicht öfter als einmal im Jahr.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Jugendlandtage ermöglichen Jugendlichen, sich mit ihrem Bundesland auseinanderzusetzen und Themen zu bearbeiten, welche ihnen wichtig sind. Diese können als Anträge an den jeweiligen Landtag gerichtet werden. Ein Austausch zwischen Jugendlichen und LandespolitikerInnen wird so ermöglicht. Oft werden Sonderausschüsse eingerichtet, welche sich mit diesen Anträgen auseinandersetzen.

Beispiel:

- Steirischer Jugendlandtag
- Salzburger Jugendlandtag

9.6.5 Jugendrat im Sinne von BürgerInnenräten

Zielgruppe: 10 bis 20 zufällig aus dem Melderegister gewählte junge Menschen.

Zeitpunkt der Beteiligungsform: Nach Anlass. Ein Treffen dauert 1 bis 2 Tage.

Kompetenzbereich/Wirkungspotenzial: Junge Menschen können sich anlassbezogen mit einem speziellen lokalen Thema auseinandersetzen und Lösungsvorschläge bzw. Erklärungen für die politischen FunktionsträgerInnen erarbeiten. Diese leiten es in die politischen Entscheidungsprozesse weiter.

Beispiel:

- LEADER-Region Traunstein
- LEADER-Region Vöckla-Ager